



STADT BENSHEIM

22. Änderung des Flächennutzungs- planes (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BW 35 „Frei- zeitgelände Berliner Ring“, 4. Änderung)

Begründung

Feststellungsbeschluss

Dezember 2018

INFRAPRO

Ingenieur GmbH & Co. KG

mail@infrapro.de
www.infrapro.de



Entwurfsverfasser:



InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG

Hüttenfelder Straße 7

64653 Lorsch

Fon: 06251 - 584 783 0

mail@infrapro.de

Fax: 06251 - 584 783 1

www.infrapro.de

Inhaltsverzeichnis:

1	ZIEL UND ZWECK DER BAULEITPLANUNG.....	3
1.1	Anlass und Planungserfordernis	3
1.2	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich	4
1.3	Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld	5
1.4	Das Konzept der Drachenberge	7
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	9
2.1	Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen	9
2.2	Vorbereitende Bauleitplanung: Flächennutzungsplan	10
2.3	Aufstellungsverfahren	11
2.3.1	<i>Verfahrenswahl.....</i>	<i>11</i>
2.3.2	<i>Verfahrensdurchführung.....</i>	<i>12</i>
2.3.3	<i>Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes.....</i>	<i>13</i>
3	FACHPLANUNGEN UND SONSTIGE PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	15
3.1	Erschließungsanlagen	15
3.1.1	<i>Technische Ver- und Entsorgung.....</i>	<i>15</i>
3.1.2	<i>Wasserbedarfsprognose.....</i>	<i>16</i>
3.1.3	<i>Verkehrsanlagen.....</i>	<i>16</i>
3.2	Umweltschützende Belange	16
3.2.1	<i>Allgemeine Informationen zur Umweltprüfung.....</i>	<i>17</i>
3.2.2	<i>Bestandssituation.....</i>	<i>17</i>
3.2.3	<i>Landschaftsplan.....</i>	<i>19</i>
3.2.4	<i>Artenschutz.....</i>	<i>19</i>
3.2.5	<i>Umweltschaden.....</i>	<i>22</i>
3.2.6	<i>Bodenschutz.....</i>	<i>23</i>
3.2.7	<i>Altlasten.....</i>	<i>23</i>
3.2.8	<i>Denkmalschutz.....</i>	<i>24</i>
3.2.9	<i>Immissionsschutz.....</i>	<i>24</i>
3.2.10	<i>Energiewende und Klimaschutz.....</i>	<i>24</i>
3.3	Wasserwirtschaftliche Belange	26
3.3.1	<i>Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz.....</i>	<i>26</i>
3.3.2	<i>Wasserschutzgebiete.....</i>	<i>26</i>
3.3.3	<i>Grundwasserschutz.....</i>	<i>26</i>

4	BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	27
4.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	27
4.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	27
4.1.2	Grünflächen	27
5	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	28
5.1	Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen	28
5.2	Kosten der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen	28
5.3	Flächenbilanz	28
6	ANLAGEN	29

Übersichtsplan:





1 Ziel und Zweck der Bauleitplanung

1.1 Anlass und Planungserfordernis

Der Verein Sterntaler e.V. ist ein Verein, welcher das Ziel verfolgt, Kinder und Jugend im Bereich Sport und Bildung zu fördern. Im Verein werden Kindern und Jugendlichen Freiräume geboten, in denen sie sich selbst entfalten können. Die sogenannten Drachenberge bieten dem Verein hierfür einen Arbeits- und Aktionsraum, indem den Kindern und Jugendlichen Bewegungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig dienen die Drachenberge als ein Ort an denen Veranstaltungen und Projekte realisiert werden können. Die gesamte Anlage des Vereins Sterntaler e.V. soll ebenfalls als ein Mehrgenerationentreffpunkt sowie als eine Begegnungsstätte funktionieren.

Das Gelände wurde in Anlehnung an eine Art Abenteueroase angelegt und an eine natürliche Wildnis modelliert mit einer randlichen und dichten Bepflanzung durch Gehölzstrukturen. Aktuell ist der Plangeltungsbereich durch ein Vereinshaus, eine Grillstelle mit einem Pavillon sowie weitere Spielgeräte und Außenmobiliar bebaut.

Der Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“, 2. Änderung regelt derzeit für den in Rede stehenden Plangeltungsbereich das Planungsrecht. So ist im Großteil des Geltungsbereiches eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel und Sport“ festgesetzt. Allerdings trifft der Bebauungsplan keine exakten Aussagen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches. Lediglich im Bereich des bestehenden Vereinsgebäudes sind ein Sondergebiet sowie ein Baufenster festgesetzt. Im Laufe der Jahre wurden allerdings mehrere bauliche Anlagen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche errichtet, welche als Spielanlagen der Drachenberge genutzt werden und gemäß der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht zulässig sind. Parallel zu dieser bereits eingeleiteten Entwicklung, soll die „Freizeitoase“ der Drachenberge für Kinder und Jugendliche sukzessive weiter entwickelt werden. Hieraus ergibt sich das Planungserfordernis zur Sicherung der bestehenden Strukturen und gleichzeitig zur planungsrechtlichen Steuerung der weiteren Entwicklung der Drachenberge.

So sollen mit der vorliegenden Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Entwicklung weiterer Spielanlagen auf dem Gelände der Sterntaler e.V. geschaffen werden und somit die Freizeit und Sportnutzung innerhalb des gesamten Freizeitgeländes Berliner Ring gestärkt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim stellt den Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist neben der 4. Änderung des Bebauungsplanes, eine teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im

Parallelverfahren erfolgen soll. Das vorliegende Parallelverfahren erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren.

1.2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich umfasst eine Fläche von rd. 10.110 m² und wird räumlich begrenzt durch:

- die freie Flur im Norden (aktuell als Flüchtlingslager genutzt),
- die Sportflächen innerhalb der Freizeitanlage Berliner Ring im Osten,
- die Grenze des Festplatzes vom Freizeitgelände innerhalb der Freizeitanlage Berliner Ring sowie die Raststätte an der Autobahn A5 im Süden,
- sowie die Raststätte Bergstraße und die Bundesautobahn A5 im Westen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft ferner gemäß nachfolgender Abbildung 1 die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Bensheim, Flur 26, Nr. 43/15 teilweise, 43/18, 43/21 teilweise und 43/22 sowie Flur 18, Nr. 775/2 teilweise.

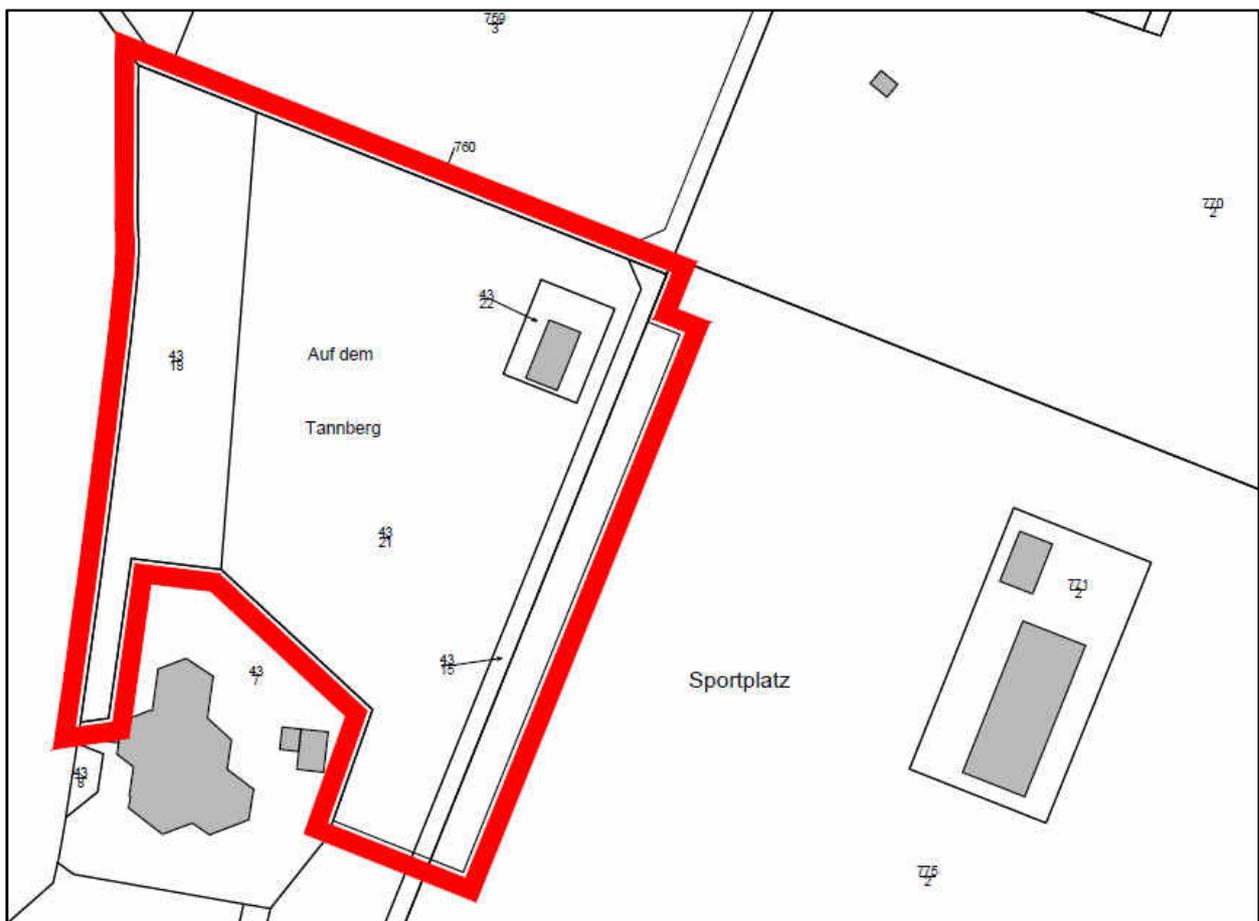


Abbildung 1 Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster mit Eintragung der Grenze des vorläufigen räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“ 4. Änderung sowie der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des gleichen Geltungsbereiches (InfraPro)

1.3 Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld

Die nächste Siedlung befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Berliner Rings. Diese ist allerdings durch die Sportflächen des Freizeitgelände Berliner Rings räumlich vom Plangebiet getrennt. Entlang der östlichen Straßenseite des Berliner Ringes befinden sich bauliche Riegel, welche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche als Reihen angeordnet sind und überwiegend eine gewerbliche bzw. gastronomische Nutzung erfahren. Erst das dahinter gelegene Gebiet, wird vielmehr durch Wohnnutzung geprägt. Dieses gesamte Gebiet ist ein Teilbereich der Siedlung „Kappesgärten“. Das Planungsrecht wird in diesem Bereich durch den Bebauungsplan BW 15 D „Kappesgärten“ geregelt.



Abbildung 2 Schemadarstellung zum städtebaulichen Umfeld

Quelle: Google Maps (nachbearbeitet durch InfraPro)

Westlich des Berliner Rings ist die unmittelbare Umgebung zum Planungsgebiet überwiegend durch Sport- und Freizeitnutzungen geprägt. Neben dem nördlich gelegenen Spielmanns- und Fanfarenzug e.V., befindet sich im Süden des Gebietes der Festplatz sowie direkt daran angrenzend der Bensheimer Badensee. Unmittelbar angrenzend an die westliche Grenze des Plangeltungsbereiches befindet sich die Raststätte Bergstraße. Diese ist sowie räumlich als auch visuell durch einen, mit Gehölzstrukturen bewachsenen, Wall vom Planungsgebiet getrennt.

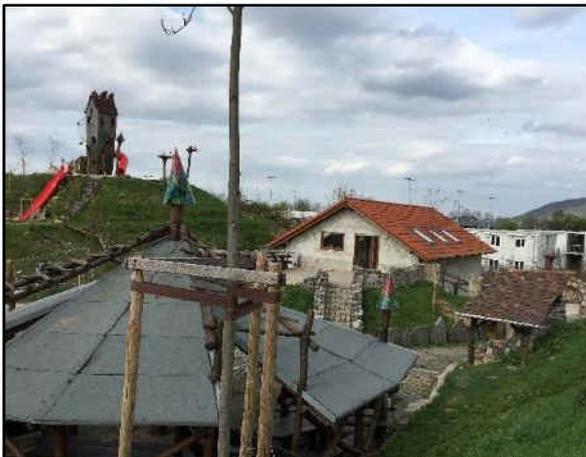
Fotodokumentation



Zufahrt zum Gelände der Sterntaler e.V. / Eingangssituation



Blick in Richtung Osten auf das Freizeitgelände



Vereinsgebäude auf dem Freizeitgelände der Sterntaler e.V.



Spielgeräte auf dem Vereinsgelände, Blick in Richtung Nordosten



Kleinspielfeld, Blick in Richtung Osten



Raststätte Bergstraße, Blick in Richtung Westen

Abbildung 3 Fotodokumentation
Quelle: Eigene Aufnahmen (InfraPro)

Das Gelände der Sterntaler e.V. wird überwiegend als Freizeitgelände zu Vereinszwecken genutzt. Dieses ist durch ein bewegtes Gelände, welches durch Aufschüttungen modelliert wurde, geprägt. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich eine bauliche Hauptanlage, welche als Vereinshaus genutzt wird sowie weitere untergeordnete bauliche Anlagen, welche jedoch als Freizeit- und Spielgeräte genutzt werden. Zudem ist innerhalb des Plangebietes eine Grillstelle, die durch ein Pavillon überdacht ist, vorhanden. Auf dem Gelände ist ebenfalls ein Kleinspielfeld untergebracht, welches durch den benachbarten Sportverein genutzt wird.

Das Gelände ist durch bestehende Zuwegungen zu den einzelnen Gebäuden oder Spielgeräten bereits strukturiert. Die Freizeit- und Spielgeräte wurden entweder auf den Böschungen oder entlang der Böschungen bzw. Aufschüttungen errichtet.

Mit der Umsetzung der vorliegenden Planungsabsicht soll nunmehr die Freizeit und Sportnutzung innerhalb des Freizeitgeländes Berliner Ring gestärkt werden. Diese Entwicklung wurde bereits durch die Aufstellung des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“, 3. Änderung eingeleitet. Auch für den in Rede stehenden Geltungsbereich gilt, dass die Grenzen des Geländes in räumlicher Hinsicht nicht ausgedehnt werden. Die Erweiterung der notwendigen Anlagen erfolgt vielmehr durch Umstrukturierung innerhalb der bereits vorhandenen Freizeitanlage, indem die Flächen innerhalb des Freizeitgeländes eine intensivere Nutzung erfahren.

1.4 Das Konzept der Drachenberge

Gestaltungskonzept

Das Gestaltungskonzept der Drachenberge soll sich an den in der Natur vorhandenen Strukturen orientieren und wurde angelehnt an eine natürliche Wildnis modelliert. Die Drachenberge sollen über viele Jahre hinweg sukzessive entwickelt werden, indem zuerst die Wege angelegt werden und Gehölze gepflanzt werden. Die Entwicklung soll innerhalb der bereits durch die

Sterntaler e.V. genutzten Grundstücke stattfinden und keine räumliche Ausdehnung erfahren. Weiterhin sind innerhalb der Freizeit- und Spielanlage verschiedene Erlebnisstationen geplant, die schrittweise errichtet werden. Zusätzlich werden Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche innerhalb der Anlage geschaffen. Zur Identitätsschaffung soll die Gestaltung der gesamten Anlage sich an einem Grundthema – dem Ritterdorf – orientieren. Hierzu gehören ein Bauerndorf sowie ein Konglomerat aus Wildnis und einer Burg.



Abbildung 4 Beispielhafte Schemadarstellung zum Gestaltungskonzept des Ritterdorfes (Zwischenstand)

Quelle: Sterntaler e.V.

Die Eingangssituation soll durch ein Holztor gestaltet werden. Im Inneren der Drachenberge wird das Dorf mit verschiedenen Bauernhütten gestaltet. Diese werden als Erlebnisunterkünfte für unterschiedlich große Gruppen entwickelt. Neben diesen Wohnhütten werden auch weitere Bauten errichtet, welche sich an das Erlebnisspielangebot richten. Zusätzlich beinhaltet das Bauerndorf eine Dorfschänke mit einer Bühne, welche für Veranstaltungszwecke genutzt werden soll.

Als Wahrzeichen der Drachenberge soll weiterhin der Spielturm wahrgenommen werden. Von diesem Turm führt eine Röhrenrutsche in das Bauerndorf runter. Parallel hierzu wurde bereits ein Kletteraufstieg innerhalb der modellierten Böschungen entwickelt.

Zur Gestaltung der restlichen Flächen ist die Erhaltung bzw. die Anpflanzung von dichtem Baum- und Strauchbewuchs vorgesehen.



Abbildung 5 Fotodokumentation zum Gestaltungskonzept:
Links: bestehende Drachenhöhle
Mitte: Spielturm als Wahrzeichen
Rechts: Neupflanzung von Bäumen auf der östlichen Böschung
Quelle: Eigene Aufnahmen (InfraPro)

Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept richtet sich vor allem an die Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Sport und Bildung. Hierbei kann die junge Generation die Drachenerberge im Rahmen einer persönlichen Erfahrung, aber auch in Form von Veranstaltungen erleben. Die gesamte Anlage kann teilweise öffentlich genutzt werden, z.B. im Rahmen von Spendenveranstaltungen oder diversen Projekten. Sie steht aber auch für geschlossene Gesellschaften, wie z.B. Schulklassen, Kindergärten oder verschiedenen Vereinen zur Verfügung.

2 Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation

2.1 Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung; die Grundsätze der Raumordnung sind sodann in der gemeindlichen Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung werden in dem mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 17.10.2011 gültigen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan (RPS 2010) festgelegt.

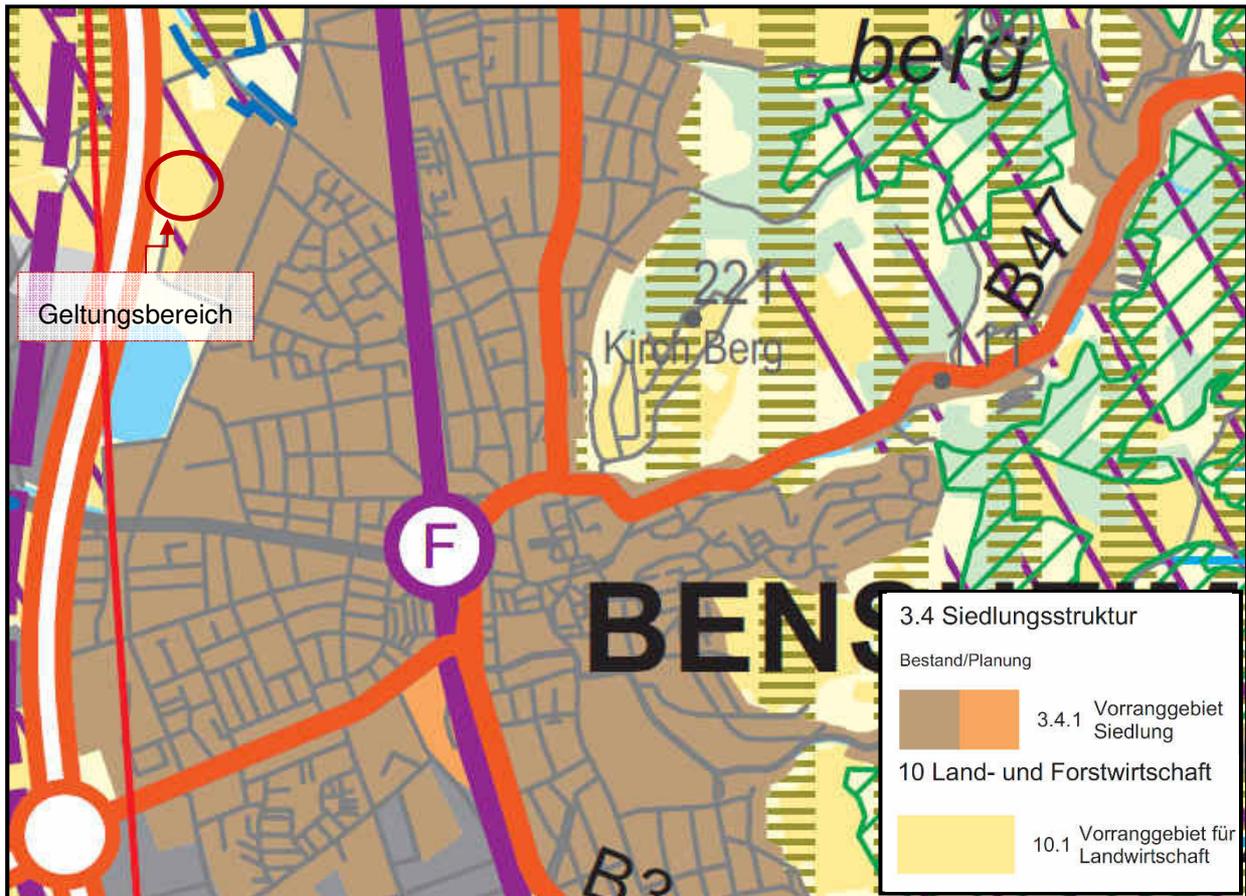


Abbildung 6 Auszug aus dem gültigen Regionalplan Südhessen 2010
Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen (siehe Abb. 4). Allerdings handelt es sich bei dem Sport- und Freizeitgelände Berliner Ring um eine Nutzung, die seit Längerem an dieser Stelle besteht. Somit steht die in Rede stehende Fläche bereits jetzt schon der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung. Zudem würde die stark bewegte Topografie die Flächenbewirtschaftung und das Ertragspotenzial der Fläche erheblich einschränken. Weiterhin handelt es sich um einen geringfügigen Anteil an der Inanspruchnahme des Vorranggebietes Landwirtschaft, sodass diese kleinteilige Inanspruchnahme mit der Erhaltung der bereits seit längerer Zeit bestehenden Freizeit- und Sportnutzung auf dem Gelände begründet werden kann.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung: Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim stellt für den Geltungsbereich eine bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. In Realität wird dieser Bereich jedoch nicht durch Dauerkleingärten in Anspruch genommen, sondern vielmehr als Freizeit- und Spielanlage durch den Verein Sterntaler e.V. genutzt.

Aufgrund der bestehenden Plandarstellung ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern. Ein Teil des Planbereiches ist fortan als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Spielanlage“ darzustellen. Zwei weitere Teilbereiche sind als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielanlage darzustellen. Das notwendige Änderungsverfahren wird parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt.

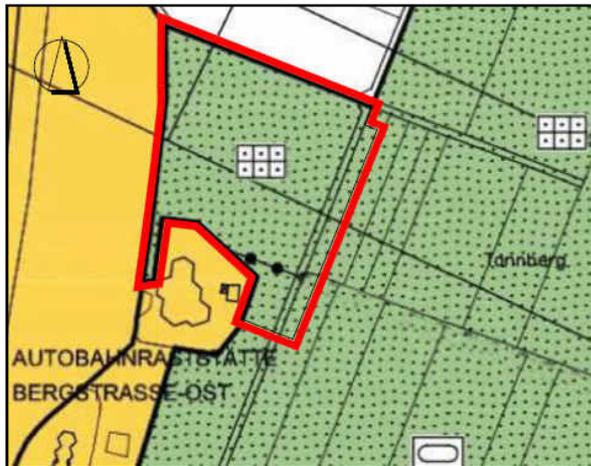


Abbildung 7 Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung

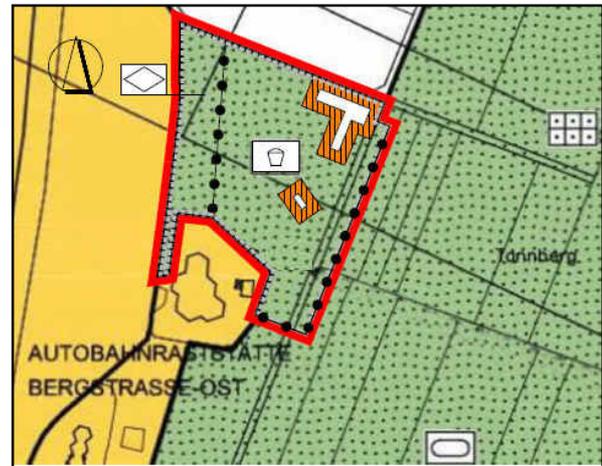


Abbildung 8 Geltungsbereich der teilbereichsbezogenen Flächennutzungsplanänderung (neue Darstellung: Sondergebiet, Zweckbestimmung Sport- und Spielanlage sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Freizeit- und Spielanlage)

2.3 Aufstellungsverfahren

2.3.1 Verfahrenswahl

Der vorliegende Bebauungsplan „Freizeitgelände Berliner Ring“, 4. Änderung wird mit Erstellen eines Umweltberichts gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Er ist der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zugänglich. Die Anwendungsvoraussetzungen für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung sind an dieser Stelle nicht anwendbar. Die erforderliche Bauleitplanung erstreckt sich daher auf zwei parallel zu betreibende Verfahren:

- die teilbereichsbezogene **Änderung** des rechtswirksamen **Flächennutzungsplanes**;
- die teilbereichsbezogene **Änderung des Bebauungsplanes**.

FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.3.2 Verfahrensdurchführung

Im Zuge des vorliegenden Aufstellungsverfahrens wurden die nachfolgenden Verfahrensschritte durchgeführt und erforderlichen Beschlüsse durch die städtischen Gremien gefasst:

- 14.12.2017:** Beschluss des Magistrates nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“, 4. Änderung (Aufstellungsbeschluss) sowie der Aufstellungsbeschluss zur 22. teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes; Beschluss jeweils zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB.
- 11.01.2018:** ortsübliche Bekanntmachung der o. g. Beschlussfassungen.
- 22.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018:** Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
- 19.01.2018** Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben des Planungsbüros vom **19.01.2018** durch Übersendung der Unterlagen zu den o.g. Bauleitplanungen mit Fristsetzung bis einschließlich **23.02.2018** zur Stellungnahme aufgefordert.
- 27.09.2018:** Der Magistrat der Stadt Bensheim hat die aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Anregungen zur 22. Flächennutzungsplanänderung in ihrer Sitzung vom 27.09.2018 geprüft und beschlossen. Das Ergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt. In gleicher Sitzung hat der Magistrat der Stadt Bensheim den Entwurf zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- 06.10.2018:** ortsübliche Bekanntmachung der o. g. Beschlussfassung.
- 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018:** Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
- 12.10.2018:** Anschreiben im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung der o.g. Entwurfsplanung von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich **16.11.2018** aufgefordert.
- 14.02.2019:** Behandlung und Beschlussfassung über die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen sowie Feststellungsbeschluss der 22. Änderung des

Flächennutzungsplanes. Das Abwägungsergebnis wurde den Anregungsträgern mitgeteilt.

2.3.3 Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes

Im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen; dazu sind zunächst die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das Abwägungsgebot ist dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die Plangeberin im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet. (u. a. OVG NRW, Urt. v. 19.07.2013 – 10 D 107/11.NE –, juris)

Dieses Kapitel wird im Fortgang des Aufstellungsverfahrens Zug um Zug vervollständigt.

Aus der erfolgten Abwägung der Anregungen durch die Stadtverordnetenversammlung, die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB** vorgetragen wurden, ergaben sich alsdann folgende Auswirkungen auf den Festsetzungsgehalt des Bauungsplans:

Planzeichnung zur 22. Flächennutzungsplanänderung:

- Der Geltungsbereich wurde um das Flurstück 43/18 erweitert. Dieser Bereich wird fortan als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Rasthof“ dargestellt.
- Die Darstellung der Zweckbestimmung „Freizeit- und Sportanlage“ wurde redaktionell berichtigt.
- Die Planzeichen aus der Legende zum Flächennutzungsplan, welche keine Entsprechung in der Planzeichnung finden, wurden entfernt.

Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung:

- Ergänzung eines Hinweises zur Erfordernis einer Eintragung der Grunddienstbarkeit zur Herstellung der Anschlüsse im Vorfeld der Ausführungsplanung und im Rahmen der Entwässerungsplanung.
- Ergänzung um Aussagen aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung



Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde der Umweltbericht mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt.

Aus der erfolgten Abwägung der Anregungen durch den Magistrat, die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **förmlichen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB** vorgetragen wurden, ergaben sich alsdann folgende Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung:

Auf die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan ergaben sich keine Auswirkungen.

Auf die Begründung zum Flächennutzungsplan ergaben sich keine Auswirkungen.

Umweltbericht zum Bebauungsplan:

- Die Anlage 1 „Bestandskarte zum Umweltbericht im Maßstab 1 : 1.000“ wurde im Umweltbericht wieder als Anlage aufgeführt.

Bestandskarte:

- Die Legende wurde um die Bezeichnung zur Bezifferung 1 bis 6 ergänzt.

3 Fachplanungen und sonstige Planungsgrundlagen

3.1 Erschließungsanlagen

Die Erschließung des vorliegenden Plangebietes ist weitgehend durch bereits vorhandene Erschließungsanlagen in der Straße Berliner Ring sowie der bereits hergestellten inneren Erschließung (Verlängerung der Erschließungsstraße Berliner Ring in Ost-Westrichtung innerhalb des Plangebietes der rechtskräftigen 3. Änderung) vorgegeben.

3.1.1 Technische Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Medien als auch die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist über den vorhandenen Leitungsbestand im Bereich der Straße Berliner Ring ausreichend gegeben. Der Schmutzwasserkanal ist an den Sammler der sich nordöstlich im Bereich der Zufahrt zum Spielmannszug befindet anzuschließen. Diesbezüglich sollte im Vorfeld der Ausführungsplanung und im Rahmen der Entwässerungsplanung abgestimmt werden, ob eine Grunddienstbarkeit zur Herstellung der Anschlüsse erforderlich ist.

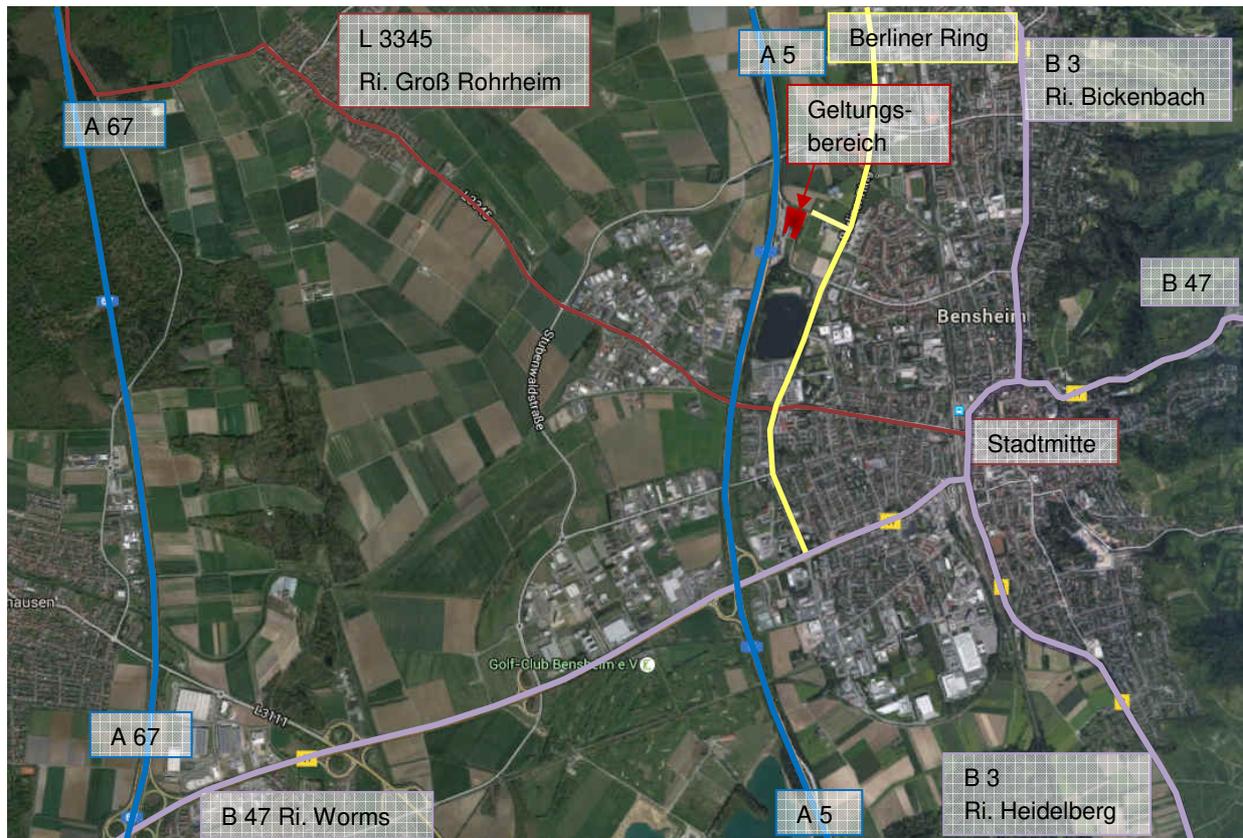


Abbildung 10 Verkehrliche Anbindung des Plangebietes
Luftbildquelle: google.maps; Grafiken: Eigenen Darstellung (InfraPro)



3.1.2 Wasserbedarfsprognose

Ziel und Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist zunächst die Ermöglichung eine Erweiterung der baulichen Anlagen auf dem bereits bestehenden Vereinsgelände sowie die planungsrechtliche Sicherung der bereits bestehenden baulichen Anlagen. Eine Erweiterung um zusätzliche Nutzer auf dem Gelände ist nicht geplant. Aus heutiger Sicht betrifft die Erweiterung vielmehr den Gebäudebestand sowie die bestehenden Spielanlagen. Der Mehrverbrauch an Trinkwasser der sich hieraus ergibt, ist vernachlässigbar. Ein zusätzlicher Wasserbedarf für die Bewässerung der Spielfelder ergibt sich aus der vorliegende Bauleitplanung nicht, da keine neuen Spielfelder geplant sind. Außerdem ist der Umfang der Erweiterungen aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar, so dass an dieser Stelle auf eine Prognose verzichtet wird.

3.1.3 Verkehrsanlagen

Das Plangebiet ist an bestehende innerörtliche Straßen sowie auch das übergeordnete klassifizierte Straßennetz gut angebunden. Die Bundesstraße 47 „Wormser Straße“ ist über den Berliner Ring gut erreichbar und bindet somit das Plangebiet an die Bundesautobahn A5 und hierdurch an das überregionale Verkehrsnetz an.

Die interne Gebietserschließung erfolgt durch die Verlängerung der Straße Berliner Ring in Ost-Westrichtung in das Plangebiet.

3.2 Umweltschützende Belange

Die Frage des naturschutzrechtlichen Eingriffs ist in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Eingriffe aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung sind insbesondere durch die geplante Überbauung bzw. Befestigung bislang unbefestigter Bodenflächen Spiel- und Freizeitgeräte, zu erwarten. Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffes und des notwendigen Kompensationsbedarfs in Form einer detaillierten Bilanzierung erfolgt tabellarisch nach der Kompensationsverordnung (KompensationsVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts.

Mit dem Bebauungsplan werden im Bereich der überbaubaren Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, welche die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zum Teil erheblich beeinträchtigen können.

Nähere Ausführungen zur Kompensation sind im Umweltbericht enthalten.

3.2.1 Allgemeine Informationen zur Umweltprüfung

Mit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20.07.2004 sind zahlreiche Änderungen des BauGB, daneben u. a. auch Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), verbindlich geworden. Anlass für das EAG Bau ist die Umsetzung der EU-Richtlinien über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001, Plan-UP-Richtlinie).

Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Bereich der Bauleitplanung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind mit Ausnahme der bestandssichernden bzw. -ordnenden Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt bzw. geändert werden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestimmt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Stadt festgelegt (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind im Umweltbericht des Bauleitplans dargelegt (§ 2a BauGB).

3.2.2 Bestandssituation

Das gesamte Areal wird als Sport- und Spielanlage genutzt. Neben den Erschließungswegen und Parkplätzen sowie der vorhandenen baulichen Anlagen (Vereinsheim, Spielanlagen) ist die Fläche zusätzlich (untergeordnet) durch ein vorhandenes Kleinspielfeld geprägt. Dieses Kleinspielfeld ist als ein Kunstrasenplatz ausgebildet bzw. befestigt.

Die einzelnen Bereiche der Sport- und Spielanlage werden durch wasserdurchlässige Wege gegliedert. Ein geringfügiger Anteil an einer versiegelten Fläche befindet sich im Bereich des bestehenden Vereinshauses sowie der Zuwegung zu diesem. Die Zuwegung ist allerdings aus wasserdurchlässigen Pflastersteinen ausgebildet.

Neben vereinzelt heimischen und nicht heimischen Laubbäumen und Sträuchern ist die Böschung im westlichen Teil des Geltungsbereiches mit Brennesseln und Brombeersträuchern bewachsen. Am nördlichen Ende sowie im südlichen Bereich der Böschung ist ein Mischbestand mit Hecken- und Gebüschpflanzung aus heimischen, standortgerechten und standortfremden Ziergehölzen vorzufinden.

Im Gesamtbild ist der Geltungsbereich durch die Modellierungen des Geländes sowie die Errichtung von Spielanlagen und weiteren baulichen Anlagen verteilt im Gelände bereits anthropogen stark vorgeprägt.

Fotodokumentation



Kleinspielfeld (Kunstrasenspielfeld) mit Zuwegung



Gepflasterte sowie wasserdurchlässige Zuwegung



Südlicher Teil der Böschung, Blick in Richtung Süden



Westlicher Teil der Böschung, Blick in Richtung Westen



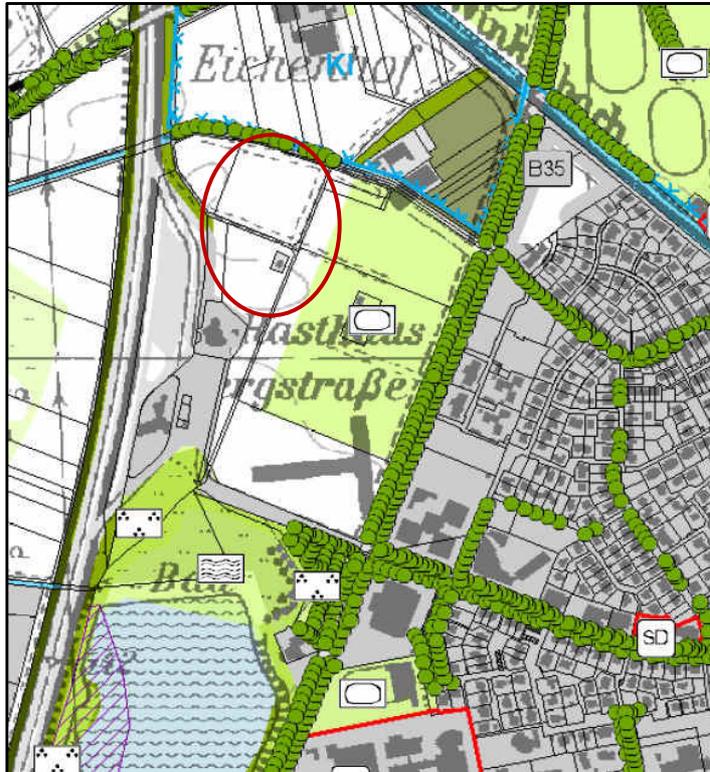
Östlicher Teil der Böschung mit Neupflanzung von Bäumen, Blick in Richtung Süden



Geschotterte Zufahrt zum Gelände, Blick in Richtung Südwesten

Abbildung 11 Fotodokumentation **Quelle: Eigene Aufnahmen (InfraPro)**

3.2.3 Landschaftsplan



Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans¹ trifft für den vorliegenden Geltungsbereich keine Aussage. Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“ stellt der Landschaftsplan eine „Grünfläche, Sportplatz – Bestand“ dar.

Abbildung 12 Auszug aus der Entwicklungskarte des Entwurfs des Landschaftsplans der Stadt Bensheim

3.2.4 Artenschutz

Grundlage der Bewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren sind die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für FFH-Anhang IV-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Demnach ist es verboten:

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

1. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

¹ BHM (2012): Landschaftsplan der Stadt Bensheim. Darmstadt



Ein Verbotstatbestand ist dann erfüllt,

1. wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
2. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
3. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wurde im Verfahren zur vorliegenden Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Untersuchung erstellt.

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, das Vorhaben auf seine Auswirkungen auf die vorkommenden geschützten europäischen Arten zu prüfen und Vermeidungs- und falls erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Vorgehensweise

Da der Voreingriffszustand nur noch theoretisch zu ermitteln ist, wurde hier methodisch so vorgegangen, dass auf Grundlage aktueller Artbeobachtungen und Beobachtungen im Umfeld der tatsächliche und potenzielle Artbestand ermittelt wird und darauf aufbauend Vorschläge unterbreitet werden, wie unter den gegebenen Umständen konkrete Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden können, die zusätzlich in das pädagogische Programm des Vereins integriert werden können.

Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemarkung Bensheim auf einer Zwickelfläche zwischen einer (noch unbewohnten) Containersiedlung für Geflüchtete im Norden, der Autobahnraststätte Bensheim an der BAB5 im Westen und Sportplätzen des Sportparks Bensheim im Osten.

An Gebäuden wurde auf dem Gelände vor allem ein Vereinsheim errichtet sowie ein hölzerner Kletterturm., ansonsten mehrere kleine offene Baulichkeiten großenteils in Holzbauweise wie ein überdachter Grillplatz. Zu erwähnen ist noch eine umzäunte Spielfläche mit Kunstrasenausstattung. Versiegelte Bereiche überwiegend mit Natursteinpflasterung beschränken sich auf das Umfeld des Vereinsheims, des Grillplatzes und des Spielfelds.

Der Lärmschutzwall zur Autobahn hin ist mit einer Mischung größtenteils einheimischer Baum- und Straucharten bepflanzt. Durch die dichte Pflanzung ist der Boden stark beschattet und die entstandene Wallhecke innen bereits stark verkahlt. Offene Bereiche des Walls werden von Brombeeren mit starker Ausbreitungstendenz überwuchert, die vom Verein stellenweise abgemäht und zurückgedrängt werden.

Eingriffe

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Eingriffe in die Vegetation zum Teil bereits erfolgt, zum Teil weiterhin vorgesehen, bei denen eine Beeinträchtigung geschützter Arten nicht auszuschließen ist. Durch Strukturbildung und Entwicklung höherer Vegetation in einem stark vorbe-

lasteten Umfeld zwischen Sportplätzen, Autobahn(-raststätte) sowie den angrenzenden, wenn auch ungenutzten Flüchtlingsunterkünften in Containerbauweise ist jedoch von vornherein auch ein positiver Einfluss auf die Artenvielfalt zu erwarten. Gezielte Artenschutzmaßnahmen, die auch im didaktischen Programm aufgegriffen werden können, können sowohl die negativen Einflüsse auf geschützte Arten mindern als auch die positiven verstärken.

Artennachweise

Unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Untersuchung auf Seite 10 genannten Wirkfaktoren wurden Vogel- und Reptilienarten als Spektrum an relevanten Arten untersucht, von dem anzunehmen ist, dass die zugehörigen Arten durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen könnten. Die Vegetation des Geländes wurde kursorisch erfasst, um Erkenntnisse für die Habitateignung zu gewinnen und Vorschläge für die Entwicklung des Geländes abzuleiten.

Die Tabelle 2 auf Seite 11 der artenschutzrechtlichen Untersuchung enthält eine Auflistung von **Vogelarten**, die vor Ort entweder durch Beobachtung belegt wurden oder deren Vorkommen nach Ausstattung des Lebensraums wahrscheinlich ist. Tatsächliches Brutvorkommen konnte wegen fortgeschrittener Jahreszeit nicht konkret nachgewiesen werden, ist jedoch in vielen Fällen wahrscheinlich. Vorkommen von Baumhöhlenbrütern (hier etwa der Grünspecht als Nahrungsgast) ist auszuschließen, mit Ausnahme solcher Arten, die sehr flexibel auch an Gebäuden oder sonstigen Hohlräume bietenden Strukturen brüten wie etwa die Kohlmeise.

Bei den tatsächlich beobachteten Vogelarten handelt es sich teils um größere Trupps auf der Nahrungssuche, die nach dem Ausfliegen der Jungvögel umherstreifen und sich von den Sämereien der Ruderalflora auf den Brachflächen oder von Früchten der Beeren tragenden Sträucher (Brombeere, Weißdorn, Liguster, Hartriegel etc.) ernähren. Von ihrer Brutbiologie her handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten überwiegend um Freibrüter, die ihre Nester in Hecken und auf Bäumen anlegen. Bodenbrüter waren nicht darunter, sodass Erdarbeiten im offenen Gelände unter Artenschutzaspekten unproblematisch sind.

Die Höhlenbrüter Star und Grünspecht sind auf dem Gelände nur als Nahrungsgäste anzutreffen, der Star nach der Brutzeit auch in größeren Trupps. Negative Einflüsse der Nutzung des Geländes sind auszuschließen.

Im Zuge der Beobachtungen konnte an einer Stelle ein Jungtier der **Zauneidechse** festgestellt werden, siehe Abb. 5 und 6 in der artenschutzrechtlichen Untersuchung auf Seite 30. Das Versteck lag unter einer Steinplatte, Sonnplätze und Eiablagesubstrate sind im Prinzip vorhanden. Eingeengt zwischen Sportplätzen und Autobahn ist nördlich des Badesees wahrscheinlich nur eine kleine Population vorhanden.

Zusammenfassendes Ergebnis

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt.



Vermeidungsmaßnahmen:

- Abtragen von Steinhaufen außerhalb des Zeitraums Juni/Juli entweder von Hand oder unter Aufsicht mindestens einer weiteren Person an der Baggerschaufel mit der nötigen Vorsicht zum Schutz von Zauneidechsen.
- Unkrautfluren in den Randbereichen des Grundstücks sind zu erhalten und zu fördern, insbesondere an der Südspitze des Geländes (Nahrungsquelle für Stieglitz, Girlitz und anderen).
- Die Baum- und Strauchvegetation des Lärmschutzwalls dient als Bruthabitat geschützter Vogelarten geeignet und sollte durch Schnitt im Randbereich dicht und damit störungsarm gehalten werden.
- Für die Außenbeleuchtung dürfen keine Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse verwendet werden, da diese für Fledermäuse als Fallen wirken können, aus denen sie sich nicht mehr befreien können.

Das artenschutzrechtliche Gutachten kommt somit zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich ist.²

3.2.5 Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG. Danach liegt eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des Umweltschadengesetzes (USchadG) vor, wenn der Schaden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen liegt nicht vor, wenn Tätigkeiten nach § 34 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterworfen wurden, wenn eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt wurde, ein zulässiger Eingriff gemäß § 15 BNatSchG oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurde.

Diesen Zulassungen kommt haftungsausschließende Wirkung im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG zu, wenn die nachteiligen Auswirkungen der Tätigkeiten auf die Arten und natürlichen Lebensräume in den jeweiligen Genehmigungsverfahren ermittelt wurden. Diesbezüglich wird auf die, der Bauleitplanung beiliegende, artenschutzrechtliche Untersuchung verwiesen sowie den Umweltbericht.

² Artenschutzbeitrag zur Bauleitplanung „Sterntaler-Areal“ der Stadt Bensheim, Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG mit Vorschlägen für Maßnahmen zum Artenschutz, Bearbeitung durch Herr Dipl.-Biol. Gerhard Eppler / memo-consulting, Stand: Oktober 2017



3.2.6 Bodenschutz

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens – vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägig bekannten Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Sollten im Plangebiet Geländemodellierungen vorgenommen werden, darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen und zwischenzulagern. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (natürlicher Boden) zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Es wird daher empfohlen, den anfallenden Erdaushub nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Notwendige Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

3.2.7 Altlasten

Der Plangeberin liegen zum Planbereich keine Informationen über Altflächen oder Altlasten vor. Inwieweit sich aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie Erkenntnisse ergeben oder Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden vorhanden sind, wird im Zuge der behördlichen Beteiligung vom Regierungspräsidium Darmstadt mitgeteilt. Für die Grundstücke des Plangeltungsbereiches wird jedoch aufgrund der Vornutzung kein Untersuchungsbedarf hinsichtlich Altlasten gesehen.

Dennoch wird im Textteil zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5), sowie die zuständige Fachbehörde des Kreises Bergstraße zu informieren.



3.2.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine geschützten Kulturgüter. Dennoch wird auch zu diesem Thema ein Texthinweis aufgenommen, wonach aus heutiger Sicht nicht zu erwartende Bodenfunde der zuständigen Behörde zu melden sind.

3.2.9 Immissionsschutz

Aufgrund der aktuellen und geplanten Nutzung des Plangebietes als Spiel- und Sportanlage kommt es zu regelmäßigen Lärmemissionen. Allerdings befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen, welche unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Somit ist von keiner Störwirkung durch die bereits bestehende Nutzung auf die umgebenden Nutzungen auszugehen. Im Osten grenzen weitere Sportfelder des Freizeitgeländes Berliner Ring (welche durch Vereine genutzt werden) an. Erst an dies Sportflächen grenzt der stark befahrene Berliner Ring an das Plangebiet. Diese öffentliche Straßenverkehrsfläche stellt eine Zäsur zur östlich des Berliner Rings angrenzenden Siedlungslage dar. Im Westen grenzt die Raststätte Bergstraße sowie die Autobahn A5 an das Plangebiet an. Hierfür wurde der bereits bestehende Wall, welcher auch als Lärmschutzwall dienen soll errichtet, sodass auch an dieser Stelle die Lärmeinwirkung auf das Plangebiet reduziert werden kann.

3.2.10 Energiewende und Klimaschutz

Im Sinne des Klimaschutzes und des gebotenen Umgangs mit den Folgen des Klimawandels wurde für die Kommunen und deren Bauleitplanungen mit Einführung zum 30.07.2011 der sog. „Klimaschutznovelle“ (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I, S. 1509) nicht nur die Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB erweitert, sondern vor allem auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt, der die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervorhebt.

Die Kommunen sind in diesem Sinne sowohl Verbraucher und Vorbild als auch Berater für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft sowie Versorger mit Energie. Sie sind darüber hinaus Planungsträger und haben die Möglichkeit, über das bestehende formale und informelle Planungsinstrumentarium möglichst früh den Weg für eine energieeffiziente Planung zu ebnet und Hemmnisse abzubauen. Als Verantwortliche für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne haben sie die Chance, wichtige Rahmenbedingungen für den Klimaschutz und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in vielen Bereichen vorzugeben.

Zur konkreten Berücksichtigung des Klimaschutzaspektes sieht die Novellierung mit § 5 Abs. 2b und c bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23b BauGB erweiterte Darstellungs- bzw. Festsetzungsmöglichkeiten vor. Hiernach können

- „Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (...) insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte

aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ im Flächennutzungsplan dargestellt bzw.

- „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ wie auch
- „Gebiete, in denen (...) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“, im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung ist es sodann möglich, mit den vorhandenen Instrumentarien z. B. eine flächensparende und energieoptimierte Siedlungs- und Gebäudestruktur zu schaffen und Möglichkeiten der städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs auszuschöpfen und damit die Berücksichtigung des Klimaschutzes zu fördern.

So können u. a. folgende Festsetzungen im Bebauungsplan zu einer Verringerung des Heizenergiebedarfes pro Quadratmeter bei gleicher Nutzung und gleichen Baustandards führen:

- Stellung der Gebäude (Südausrichtung größerer Gebäudeflächen ermöglicht aktive und passive Solarenergienutzung);
- Vermeidung von Verschattung der Gebäude durch andere Gebäude und Bepflanzung (Verschattung behindert die passive Solarenergienutzung);
- Dachformen (die optimale Sonnenausbeute liegt bei Südausrichtung und 35 Grad).

Von den zuvor exemplarisch aufgezeigten Festsetzungsmöglichkeiten wurde vorliegend in Teilen Gebrauch gemacht. Insbesondere die Stellung baulicher Anlagen wurde nicht explizit beschränkt und kann von den künftigen Bauherren frei gewählt werden. Die Ausrichtung der überbaubaren Flächen lässt eine annähernde Süd- bis Südwestausrichtung der künftigen Gebäude und deren Dachflächen zu, so dass die Nutzung solarer Energie ermöglicht wird. Auch wird einer möglichen Verschattung durch die Vermeidung von Anpflanzgeboten innerhalb der Bebauungsstruktur entgegen getreten.

Auf die verbindliche Festsetzung klimaschutzrelevanter Planungsgrundsätze, insbesondere in Bezug auf Energieeinsparpotenziale und Förderung von erneuerbaren Energien, wurde hingegen verzichtet, da die Bauleitpläne zum einen dem Abwägungsgebot genügen müssen (§1 Abs. 7 BauGB) und zum anderen hinsichtlich des planerischen Gestaltungsspielraums zu beachten ist, dass es keinen Vorrang für Klimaschutzbelange gibt. Verbindliche Festsetzungen im Sinne des § 9 BauGB dürfen nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Bislang ist höchst richterlich noch nicht für alle in Betracht kommenden Festsetzungsmöglichkeiten geklärt, ob hierzu - aufgrund des §1 Abs. 5 Satz 2 BauGB - der allgemeine Klimaschutz zählt.



3.3 Wasserwirtschaftliche Belange

3.3.1 Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sowie deren festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

3.3.2 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

3.3.3 Grundwasserschutz

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“, zu beachten.

Im Plangebiet muss witterungsbedingt nicht nur mit hohen, sondern auch mit stark schwankenden Grundwasserständen gerechnet werden. Auf diese Gegebenheit (Grundwasserflurabstände) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen muss eingegangen werden.

Für den Planungsbereich wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung in der Planzeichnung als vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet.



4 Begründung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen auf Grundlage von § 5 Baugesetzbuch (BauGB). Die nachfolgend im Einzelnen erläuterten Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung finden sich alsdann in der Planzeichnung wieder.

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden gemäß der zeichnerischen Darstellung zur Flächennutzungsplanänderung „Sonderbauflächen“ dargestellt. Das Erfordernis für diese Darstellung ergibt sich aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“. Dieser setzt für den in Rede stehenden Bereich ein „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielanlage fest. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim für das gesamte Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten darstellt, muss dieser ebenfalls geändert werden.

4.1.2 Grünflächen

Abgesehen von den Sonderbauflächen werden gemäß der zeichnerischen Darstellung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in den übrigen Teilen Grünflächen dargestellt. Diese sind im Bereich des Vereinsgeländes mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Spielanlage sowie im Westen des Geltungsbereiches, angrenzend an die Autobahnraststätte mit der Zweckbestimmung „Raststätte“ versehen. Das Erfordernis für diese Darstellung ergibt sich zum einen ebenfalls aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“, denn dieser setzt im Bereich der Grünflächen „private Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Spielanlage fest. Des Weiteren wird in die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eine sogenannte Restfläche, welche zwischen der Nutzung als Freizeit und Spielanlage und der Raststätte an der Autobahn A5 entsteht, aufgenommen. Auf dieser Fläche wäre allerdings, aufgrund des schmalen Zuschnitts und der fehlenden Erschließung, auch die Nutzung als Dauerkleingärten nicht möglich. Daher wurde diese Restfläche in den Geltungsbereich der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und fortan als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Rasthof“ dargestellt. Weil der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim für die gesamte Grünfläche innerhalb des Plangebietes die Zweckbestimmung Dauerkleingärten vorsieht, muss dieser ebenfalls geändert werden.



5 Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Der vorliegende Bebauungsplan hat u.a. eine bestandssichernde Wirkung auf die Grundstücke des vorliegenden Plangeltungsbereiches. Die Erweiterung der Nutzung funktioniert durch Umstrukturierung. Die bereits bestehenden Grenzen des Geländes werden in räumlicher Hinsicht nicht ausgedehnt. Demnach ist eine Baulandumlegung derzeit nicht vorgesehen. Zudem sind die Flächen komplett in städtischem Eigentum.

5.2 Kosten der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen

Die Stadt als Planungsträgerin trägt die anfallenden Kosten des Bauleitplanverfahrens als auch die üblichen Verwaltungskosten.

5.3 Flächenbilanz

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz (Werte im Rahmen der grafischen Ungenauigkeit ermittelt):

- Sonstiges Sondergebiet (SO1)	1.209 m ²
- Sonstiges Sondergebiet (SO 2)	322 m ²
- Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Rasthof	2.755 m ²
<u>- Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Spielanlage</u>	<u>8.579 m²</u>
Summe Geltungsbereich	12.865 m ²



6 Anlagen

Neben dem Planteil zum Flächennutzungsplan liegen der Begründung folgende Anlagen bei, die hiermit integraler Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

- Umweltbericht
- Bestandskarte
- Artenschutzrechtliche Untersuchung

aufgestellt:

Lorsch, den 18.12.2018

M.Eng. Katharina Mack

Stadt Bensheim

22. Änderung des Flächennutzungs-
planes (im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes BW 35
„Freizeitgelände Berliner Ring“,
4. Änderung)

Umweltbericht

Feststellungsbeschluss

Dezember 2018

INFRAPRO

Ingenieur GmbH & Co. KG

mail@infrapro.de
www.infrapro.de





Umweltbericht bearbeitet durch:

Christina Nolden
Stadt- und Landschaftsplanung
Schloßstraße 36
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

II	UMWELTBERICHT	4
II 1	Allgemeines.....	4
II 1.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung	4
II 1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	5
II 1.4	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	5
II 1.6	Technisches Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	6
II 2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario).....	7
II 2.1	Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches.....	7
II 2.2	Schutzgut Boden und Altlasten	8
II 2.2	Schutzgut Klima	9
II 2.4	Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser	9
II 2.5	Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt.....	11
II 2.5.1	Beschreibung und Bewertung der Vegetation und Biotoptypen.....	11
	Fiktiver Bestand	16
II 2.5.2	Beschreibung und Bewertung Fauna.....	18
II 2.5.3	Biologische Vielfalt	19
II 2.6	Schutzgut Landschaft.....	19
II 2.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	20
II 2.8	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.....	20
II 2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	21
II 3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	21
II 3.1	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
II 3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	22
II 3.2.1	Schutzgut Boden und Altlasten	22
II 3.2.2	Schutzgut Fläche	23



II 3.2.3	Schutzgut Klima	24
II 3.2.4	Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser	24
II 3.2.5	Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt.....	25
II 3.2.6	Schutzgut Landschaft.....	26
II 3.2.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	26
II 3.2.8	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	26
II 3.3	Auswirkungen Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe	26
II 3.4	Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	27
II 4	Störfallbetrachtung und Kumulation	28
II 4.1	Störfallrisiken	28
II 4.2	Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	29
II 5	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	29
II 6	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)	29
II 7	Zusammenfassung	30



II Umweltbericht

II 1 Allgemeines

Der Begründung zum Bauleitplan ist nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Im bisherigen Verfahrensgang wurde die Flächennutzungsplanänderung parallel zur Aufstellung des formal nachgelagerten, konkretisierenden Bebauungsplanes betrieben, dessen Geltungsbereich sich mit dem Bereich der Flächennutzungsplanänderung bislang deckte. Das angeführte externe Gutachten bezieht sich daher nicht speziell auf die Flächennutzungsplanänderung, sondern gilt gleichsam für das Bebauungsplanverfahren.

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereichs zur teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Autobahn-Raststätte und der Trennung der Verfahren, beschränkt sich der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung im vorliegenden Fall nicht auf eine zusammenfassende Erörterung mit Verweis auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan, sondern wird hier vollständig dargestellt.

Zusammenfassungen und Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Gutachtens werden hierbei verwendet, auch wenn dieses bereits auf den Bebauungsplan Bezug nimmt. In der schutzgutbezogenen „Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen“ wird jedoch dem vorbereitenden Charakter des Verfahrens Rechnung getragen und darauf verwiesen, dass konkrete Eingriffe und Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen erst im Bebauungsplanverfahren detailliert dargestellt und verbindlich festgesetzt werden.

II 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Planbereich umfasst eine Fläche von rd. 12.865 m² und betrifft die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Bensheim, Flur 26, Nr. 43/15 teilweise, 43/18, 43/21 teilweise und 43/22 sowie Flur 18, Nr. 775/2 teilweise.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplans BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 4. Änderung mit einer Fläche von 10.110 m². Der Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 4. Änderung“ überplant einen Teilbereich des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 2. Änderung“ aus dem Jahr 2002, der die aktuelle bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage und den letzten rechtmäßigen Zustand darstellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt in diesem Teilbereich überwiegend öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel und Sport“ fest sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft und ein Sondergebiet mit einer maximalen Grundfläche. Da keine Aussagen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche getroffen wurden, sind die im Laufe der Jahre errichteten



Spielanlagen nach der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht zulässig. Lediglich im Bereich des bestehenden Vereinsgebäudes sind ein Sondergebiet sowie ein Baufenster festgesetzt. Zur Sicherung der bestehenden Strukturen und zur planungsrechtlichen Steuerung der weiteren Entwicklung des Gebietes wird eine Änderung des Bebauungsplans BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 2. Änderung“ erforderlich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim stellt den gesamten Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist neben der 4. Änderung des Bebauungsplanes, eine teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen soll.

Neben der Festsetzung von Sonderbauflächen werden gemäß der zeichnerischen Darstellung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in den übrigen Teilen Grünflächen dargestellt. Diese sind im Bereich des Vereinsgeländes mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Spielanlage sowie im Westen des Geltungsbereiches, angrenzend an die Autobahnraststätte mit der Zweckbestimmung „Raststätte“ versehen. Das Erfordernis für diese Darstellung ergibt sich zum einen ebenfalls aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“, denn dieser setzt im Bereich der Grünflächen „private Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Spielanlage fest, zum anderen aufgrund der realen Nutzung des Gebiet der Fläche westlich des Bebauungsplangebiets. Auf der Fläche zwischen der Freizeit und Spielanlage und der Raststätte an der Autobahn A5 ist aufgrund deren schmalen Zuschnitts und der fehlenden Erschließung die Nutzung als Dauerkleingärten nicht möglich. Daher wurde diese Restfläche in den Geltungsbereich der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und fortan als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Rasthof“ dargestellt.

Das vorliegende Parallelverfahren erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren.

II 1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von alternativen Standorten unter Abwägung aller Belange ist im gegenständlichen Verfahren nicht erforderlich, da es sich lediglich um eine planungsrechtliche Neuregelung der Bestandsstrukturen handelt. Die Flächennutzungsplanänderung verfolgt den Zweck der Sicherung bestehender Strukturen und der planungsrechtlichen Steuerung der weiteren Entwicklung und kann nur an dieser Stelle erfolgen.

II 1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist der Planbereich als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und überlagernd als „Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktionen“ dargestellt. Allerdings handelt es sich bei dem Sport- und Freizeitgelände Berliner Ring um eine Nutzung, die seit Längerem an dieser Stelle besteht und somit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung steht.



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim stellt für den Geltungsbereich eine bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. In Realität wird dieser Bereich jedoch als Freizeit- und Spielanlage durch den Verein Sterntaler e.V. sowie als Grünfläche im Bereich der Raststätte Bergstraße genutzt, so dass neben der 4. Änderung des Bebauungsplanes eine teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen ist.

Die Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans¹ trifft für den vorliegenden Geltungsbereich keine Aussage. Für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“ stellt der Landschaftsplan eine „Grünfläche, Sportplatz – Bestand“ dar.

Das Plangebiet liegt

- außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht unmittelbar betroffen.
- außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes für den Rhein und die Weschnitz wurden u.a. Gefahrenkarten erstellt, nach denen der Planbereich außerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes liegt.
- außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.
- im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659) am östlichen Randbereich des Teilraums 9 Jägersburger Wald.

Sonstige Schutzgebiete sind nach Kenntnisstand der Gemeinde ebenfalls nicht betroffen.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Das nächstgelegene Oberflächengewässer bildet der ca. 400 m nördlich des Plangebietes fließende Winkelbach.

Innerhalb des Planbereichs liegt der Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 2. Änderung“ aus dem Jahr 2002 vor.

II 1.6 Technisches Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

- Auswertung vorhandener Unterlagen
- Bestandserhebung der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale

¹ BHM (2012): Landschaftsplan der Stadt Bensheim. Darmstadt



Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde bzw. wird auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
- Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim mit integriertem Landschaftsplan (wirksam seit 15.03.2001)
- Landschaftsplan der Stadt Bensheim, BHM, Darmstadt, 2012
- Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene, Hess. Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden 1990
- Bodenviewer Hessen - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, link: <http://bodenviewer.hessen.de>
- Landesgrundwasserdienst (LGD) - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, LGD-Viewer, link: <http://lgd.hessen.de>
- NATUREG Viewer – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, link: <http://natureg.hessen.de>
- Weitere naturschutzfachliche Grundlagendaten (Hessische Biotopkartierung, Schutzgebiete) auf folgender Grundlage: Webseite: www.geoportal.hessen.de
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Büro Eppler; Stand vom Oktober 2017

II 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen - Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)

II 2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Bensheim, südlich des Winkelbachs, zwischen Berliner Ring und den unmittelbar westlich mit einer Autobahnraststätte anschließenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn A 5.

In östlicher Richtung schließen Sport- und Spielfeldern an das Plangebiet an; nach Norden folgen Flächen, die bisher als Standort für Wohncontainer zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt wurden und nach Süden das Wirtschaftsgebäude der Raststätte Bergstraße. Das Gelände des Plangebiets ist zum überwiegenden Teil stark modelliert, wobei ein westlicher Teilbereich als Ausgleichsfläche festgesetzt und von Laubgehölzen bestanden ist.

Naturräumlich ist der Planungsbereich der Haupteinheit „Hessische Rheinebene“ mit der Untereinheit 225.62 Mittleres Neckarried zuzuordnen. Sie ist Teil der klimatisch begünstigten Niederterrassenlandschaft innerhalb des mit Neckarschwemmlern und Sanden bedeckten Altneckarbetts. Das Relief im Plangebiet ist nahezu eben bei einer Geländehöhe von ca. 95 m - 103 m ü.NN.

II 2.2 Schutzgut Boden und Altlasten

Geologisch betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Bereich der schwach reliefierten Terrassenflächen des nördlichen Oberrheingrabens. Das anstehende Substrat umfasst pleistozäne Sedimente, bestehend aus fluvialen Sanden und Kiesen.

Der Geltungsbereich wird in der Bodenkarte den Schwemmfächern der Randgebiete zugeordnet mit Kolluvium aus akkumuliertem Bodenmaterial, vorwiegend Löss. Es handelt sich hierbei um Schwemmfächer des Odenwaldrandes, die im Bereich der Seitenbäche entstanden sind (Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1990): Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene). Die Bodeneigenschaften dieser carbonathaltigen Hochflutlehme auf grundwasser-nahen Standorte zeichnen sich durch ein sehr hohes Filter- und Nitratrückhaltevermögen sowie eine hohe nutzbare Feldkapazität aus.

Bodenfunktionsbewertung

Für das Plangebiet selbst sind keine Bodendaten abrufbar. In der zusammenfassenden Boden-funktionsbewertung wird das Umfeld des Plangebiets im Hinblick auf seine Bodenfunktionen als **mittel** bis **sehr hoch** eingestuft.

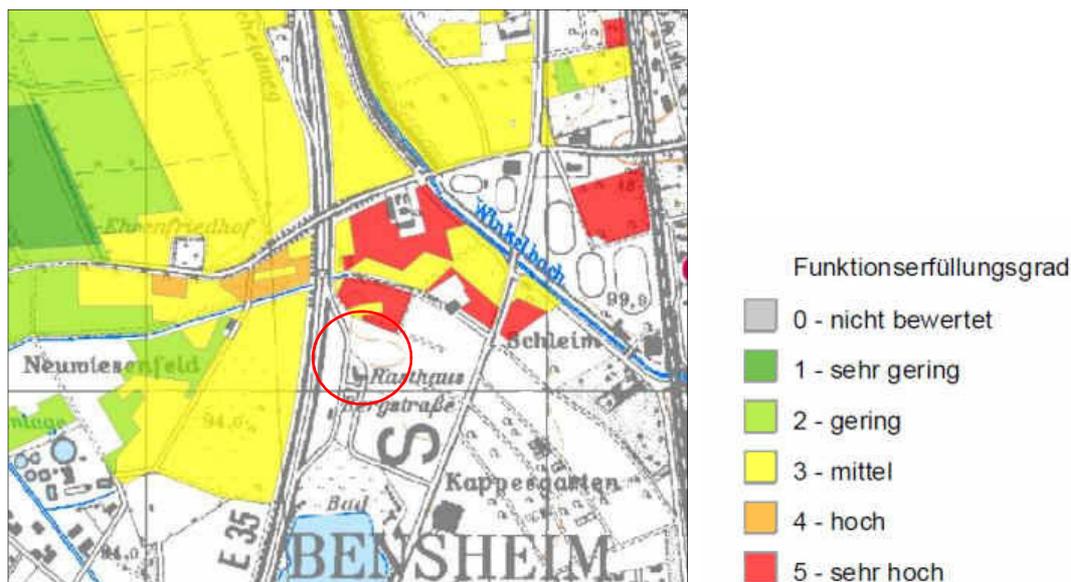


Abbildung 1: Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (Bodenviewer Hessen)

Auf ein Schließen dieser Datenlücke durch eine vertiefende Untersuchung zu den Bodenfunktionen wird verzichtet, da

- durch großflächige Modellierung des Geländes, mit Auffüllungen bis zu 8 m Höhe, davon auszugehen ist, dass diese Böden durch Umschichtungen und Auffüllungen im Bodengefüge bereits stark verändert wurden und keine natürliche Abfolge von Bodenhorizonten vorliegt.
- Die nicht aufgefüllten und modellierten Flächen des Plangebietes nahezu vollständig versiegelt oder teilversiegelt sind und somit Bereiche mit keiner oder nur geringfügiger Bedeutung für die Bodenfunktionen darstellen.



Altlasten

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden vor. Für die Grundstücke des Plangeltungsbereiches wird aufgrund der Vornutzung kein Untersuchungsbedarf hinsichtlich Altlasten gesehen.

II 2.2 Schutzgut Klima

Das Stadtgebiet von Bensheim gehört dem südwestdeutschen Klimaraum an, den milde Winter und warme Sommer charakterisieren. Merkmale sind: geringe Niederschläge, hohe Jahresdurchschnittstemperaturen und überwiegend südwestliche Windrichtungen.

Der Untersuchungsraum zählt zu den wärmsten Regionen Deutschlands. Die Ursachen liegen in der Begrenzung des Rheintals im Westen und Osten, der geringen Meereshöhe des Rheingrabens sowie der Öffnung nach Süden. Die Hauptwindrichtungen kommen aus Südwest. Die Windgeschwindigkeiten sind in der Regel sehr gering, der Anteil der Schwachwinde liegt bei fast 90 %. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 550 – 700 mm, die überwiegend in den Sommermonaten Juni bis August gemessen wird.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der klimatisch als intensiv belastet eingestuften Rheinebene. Hohe Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit können in Verbindung mit austauscharmen Wetterlagen zu biologisch belastenden Situationen führen.

Für das Stadtgebiet Bensheim spielt vor allem das Kleinklima der unterschiedlichen Flächennutzungen eine Rolle. Die bestehenden Freiflächen des Plangebiets und dessen Umfeld wirken als Frischluftproduzenten und haben die Funktion der Kaltluftentstehung. Die Gehölzflächen sind für die Lufthygiene (Frischluftversorgung, Luftfilterung, Beschattung) von Bedeutung. Durch die Hauptwindrichtung (Südwesten) wirken die bis zu 8 m hohen Geländemodellierungen im Plangebiet als Luftaustauschbarriere. Ein Bezug zur Siedlungsfläche und nachhaltige Beeinträchtigung der Durchlüftung ist jedoch aufgrund der Größe und Lage des Untersuchungsgebiets östlich der Bundesautobahn A 5 mit anschließenden großen Sportplatzflächen und einem Abstand von rund 240 m bis zum westlichen Siedlungsrand nicht zu erwarten.

II 2.4 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet gehört zur hydrogeologischen Groseinheit „Quartär des Oberrheingrabens“. Charakteristisch ist der vertikale Aufbau des Grundwasserkörpers aus sehr mächtigen, weniger gut durchlässigen Schichten über denen mächtige sandige bis sandig-kiesige Lockergesteinsfolgen lagern.

Die durchlässigen Kies- und Sandschichten des Rheingrabens bedingen eine Verknüpfung von Grund- und Oberflächenwasser. Die Grundwassereinspeisung hängt von den geologischen und morphologischen Verhältnissen ab. Die ebenen Flächen der Rheinebene mit durchlässigen Böden und geringen Grundwasserflurabständen haben nur geringe Oberflächenabflüsse. Aufgrund der vorherrschenden Sande zeichnen sich die unversiegelten Freiflächen durch eine

hohe **Grundwasserneubildungsrate** aus, das Niederschlagswasser versickert direkt in das Grundwasser.

Entsprechend seinem geologischen Aufbau bietet das Hessische Ried **große und gut nutzbare Grundwasservorkommen**, die für die Wassergewinnung überregional bedeutsam ist. Das Grundwasser fließt im Stadtgebiet von Osten in Richtung Rhein im Westen.

Für die Planung von Bauwerken, die in das Grundwasser eintauchen können, werden die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände, die „Bemessungsgrundwasserstände“, zugrunde gelegt. Um den Bemessungsgrundwasserstand für die Einschätzung von Abdichtungserfordernissen richtig ermitteln zu können, wurde im Auftrag der Stadt Bensheim durch das Ingenieurbüro BGS Umwelt das Gutachten „Bemessungsgrundwasser für Bauwerksabdichtungen in Bensheim“ erstellt. Die Ableitung der Bemessungsgrundwasserstände geht von dem Fall aus, dass das Grundwasserstands-niveau nicht mehr durch Grundwasserförderung von Wasserwerken abgesenkt wird.

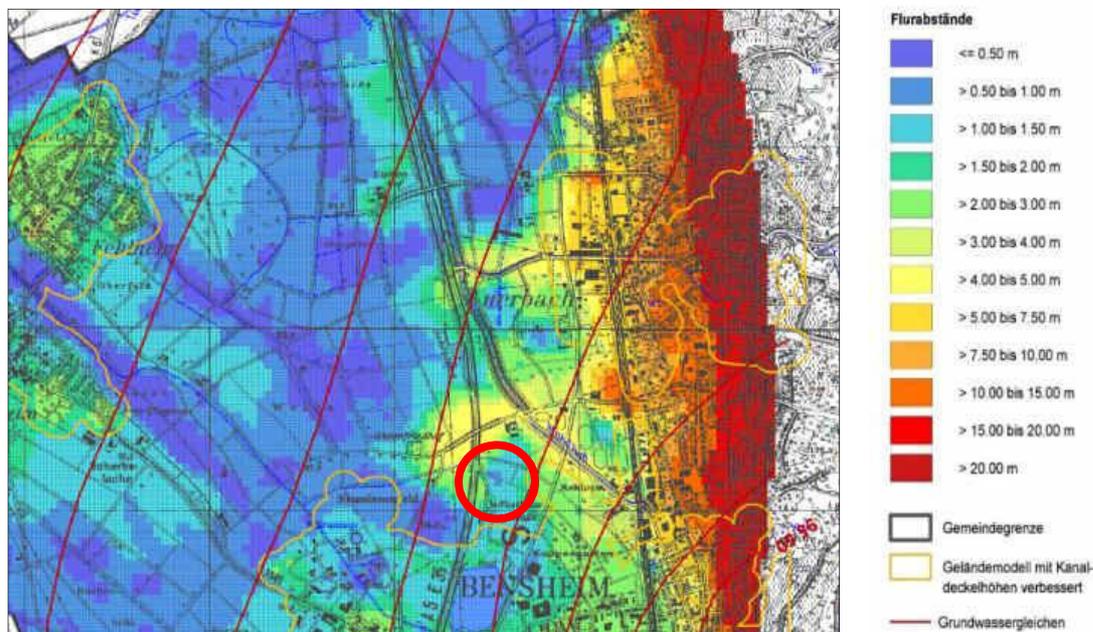


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Karte „Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen“ Brandt-Gerdes-Sitzmann Umwelplanung GmbH (BGS Umwelt), Mai 2003

Nach der Karte „Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen“ ist in Bereichen außerhalb der Geländemodellierungen bei einer Geländehöhe von ca. 95 m ü.NN mit einem maximalen Grundwasserstand von etwa 1,0 - 1,50 m unter Flur zu rechnen.

Nach Auskunft des Fachinformationssystems Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen ist der Bereich des Plangebiets für die Nutzung von Erdwärme als hydrogeologisch ungünstig beurteilt, da es sich um Gebiet mit einer weiträumigen Grundwasserstockwerksgliederung und tiefen Grundwasserleitern handelt, die nicht angefahren oder durchteuft werden sollen.

Fließgewässer sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Der Winkelbach verläuft als naturfern ausgebautes Fließgewässer nördlich des Plangeltungsbereichs.

II 2.5 Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Die **potentiell natürliche Vegetation** im Gemarkungsgebiet Bensheim, die sich ohne Eingriff des Menschen bis zu ihrem Endzustand (Klimaxstadium) entwickeln würde, wäre in der Regel Wald in unterschiedlichen Gesellschaftsformen. In den Bereichen des Planungsgebietes würde sich ein **Eichen-Hainbuchen-Wald** einstellen.

II 2.5.1 Beschreibung und Bewertung der Vegetation und Biotoptypen

Die aktuelle Nutzung oder der gegenwärtig vorhandene Biotoptyp wird als reale Vegetation bezeichnet. Die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen ist im Bestandsplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die Bestandsaufnahme erfolgte im September 2017.

Das Planungsgebiet ist sehr kleinteilig in eine Vielzahl von Bereichen mit unterschiedlichen Nutzungen gegliedert.



Auf dem Gelände wurde ein Vereinsheim errichtet sowie ein hölzerner Kletterturm und mehrere kleine, offene Baulichkeiten, überwiegend in Holzbauweise. Im Plangebiet befindet sich außerdem eine umzäunte Spielfläche mit Kunstrasenausstattung und ein Grillplatz. Versiegelte Bereiche - überwiegend mit Natursteinpflasterung - beschränken sich auf das Umfeld des Vereinsheims, des Grillplatzes und des Spielfelds. Alle weiteren Zuwegungen sind als wassergebundene Decke oder als öfter begangene, vegetationsfreie Pfade ausgebildet.

Der Lärmschutzwall zur Autobahn hin ist mit einer Mischung größtenteils einheimischer Baum- und Straucharten bepflanzt. Durch die dichte Pflanzung ist der Boden stark beschattet und die entstandene Wallhecke innen bereits stark verkahlt. Offene Bereiche des Walls werden von Brombeeren mit starker Ausbreitungstendenz überwuchert, die vom Verein stellenweise abgemäht und zurückgedrängt werden. Im Bereich der Autobahnraststätte befinden sich versiegelte Asphaltflächen und Grünflächen mit Baumbestand.



Es finden sich folgende Nutzungs- und Biotoptypen (**Bestandsplan** in Anlage):

Typ - Nr.	Standard-Nutzungstyp	Fotodokumentation
04.110 / 04.120	Laubbaumbestand standortgerecht / nicht standortgerecht	
02.400 / 02.500	Hecken- und Gebuschpflanzungen standortgerecht / nicht standortgerecht	
02.400 / 02.500	Hecken- und Gebuschpflanzungen standortgerecht / nicht standortgerecht	
09.220	Ruderalflur mit Brombeerverbuschung	
09.220 / 02.400	Gehölzsukzession	

10.710 völlig versiegelte Flächen:
10.510 Gebäude
Asphaltflächen



10.520 nahezu versiegelte Flächen:
Betonstein- und Naturstein-
pflaster



10.530 Schotter-, Kies- u. Sandplätze,
deren Wasserabfluss versickert
wird



10.530 Kunstrasen, Fußballplatz





- 10.430 Schotterhalde
- 09.130 Wiesenbrache
- 09.220 Ruderalflur trockener Standorte



-
- 11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlagen



-
- 11.225 Extensivrasen





Nach Westen folgt das Gelände des Rast-
hofs Bergstraße mit Grünflächen, Baumbe-
stand und Asphaltflächen



Angrenzende Flächen:

Nach Norden folgt der Wohncontainerstand-
ort mit einer geschotterten Fläche



Nach Osten schließen großflächige Sportra-
senfelder an



Erschließungsweg vom Berliner Ring zum
Gelände der Sterntaler e.V.





Fiktiver Bestand

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten aus. Der im Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 2. Änderung“ (rechtskräftig am 07.03.2002) dargestellte Planungszustand ist als letzter rechtmäßiger Zustand und somit „fiktiver Bestand“ der aktuellen Planung zugrunde zu legen und stellt auch die Basis für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dar. Für den Bereich der Autobahn-Raststätte liegt kein Bebauungsplan vor, hier wird der reale Bestand zugrunde gelegt.

Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen fiktivem und realem Bestand sind bei den einzelnen, unten beschriebenen Teilflächen benannt. Nummerierung der Teilflächen siehe „Bestandskarte – fiktiver und realer Bestand“.

Teilfläche 1: Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, hier: Umwandlung von Acker in reich strukturierte standortheimische Gehölzpflanzungen auf Geländemodellierung

Die Planung der 2. Änderung B-Plan BW 35 von 2002 sieht die Anlage reich strukturierter, standortheimischer Gehölzpflanzungen als Kompensationsmaßnahme vor. Für den fiktiven Bestand wird daher von strukturreichen Feldgehölzen (02.400) ausgegangen. Am westlichen Rand des Lärmschutzwalls ist ein Pflegeweg festgesetzt, der wasserdurchlässig anzulegen ist (10.530).

Bewertung nach KV: Hecken- und Gebüschpflanzung, Neuanlage Feldgehölz, Typ 02.400, 27 WP/m².

Teilversiegelte Flächen, Typ 10.530, 6 WP/m².

Realer Bestand: Übereinstimmung mit dem fiktiven Bestand, durchmischt mit Gehölzsukzession und Ruderalvegetation (Brombeerverbuschung).

Teilfläche 2: öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Sportanlage

Die Planung der 2. Änderung B-Plan BW 35 von 2002 setzt in diesem Teilbereich Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Spiel und Sport“ fest, deren Ausgestaltung textlich nicht weiter differenziert wird. Die Begründung zur 1. Änderung B-Plan BW 35 beinhaltet keine weitergehende Differenzierung zur konkreten Gestaltung dieser Flächenausweisung. Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Bergstraße (27.06.2018) gehen diese Flächenanteile als gärtnerisch gepflegte Anlagen in die Bilanz ein.

Die Planung von 2002 setzt innerhalb des Plangeltungsbereichs 14 geplante Einzelbäume (04.110 Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht) zeichnerisch fest. Bei den geplanten Neupflanzungen wird ein Stammumfang von 16 cm bis unter 20 cm unterstellt, die mit 3 qm Trauffläche je Baum in die Bilanz eingehen.

Bewertung nach KV: Gärtnerisch gepflegte Anlagen, Typ 11.221, 14 WP/m²

Pflanzung Laubbaum Typ 04.110, 31 WP/m²

Realer Bestand: durch Aufschüttungen modellierte Spielanlage mit einem Wechsel von teilversiegelten, begrüntem sowie baulich genutzten Flächen mit Regenwasserversickerung. Die Grünflächen stellen sich als strukturreiche, gärtnerisch angelegte Flächen dar mit Extensivrasen und ruderalisierten Strukturen, die nach Norden und Süden von Gehölzbeständen begrenzt werden. Die geplanten Baumpflanzungen sind im aktuellen Bestand nicht existent.

Teilfläche 3: SO – Sondergebiet

Die Planung von 2002 setzt für die Fläche der Versorgungs- und Funktionsgebäude Baugrenzen und eine GR von 120 qm fest. Die zulässige Ausnutzung wird mit den zeichnerisch dargestellten Baugrenzen nicht erreicht.

Bewertung nach KV: Überbaubare Grundstücksflächen (GR) als Dachflächen mit Regenwassernutzung, Typ 10.715, 6 WP/m².

Nicht überbaubare Grundstücksflächen: 10 % der Grundstücksfläche als Nebenflächen „Teilversiegelte Flächen“, Typ 10.530, 6 WP/m².

Verbleibende Grundstücksfläche als „gärtnerisch anzulegende Fläche“, Typ 11.221, 14 WP/m².

Realer Bestand: Weitgehende Übereinstimmung mit dem fiktiven Bestand: Das Gebiet ist den o.g. Vorgaben gemäß bebaut.

Teilfläche 4: Erschließung

Die Planung von 2002 stellt hier eine Zuwegung dar, auf der das anfallende Niederschlagswasser zu versickern ist - alternativ seitlich in Mulden.

Bewertung nach KV: Teilversiegelte Flächen, Typ 10.530, 6 WP/m².

Realer Bestand: Übereinstimmung mit dem fiktiven Bestand.

Realer Bestand

Teilfläche 5: Versiegelte Flächen Bereich Autobahn-Raststätte

Asphaltierte Flächen im Bereich der Autobahn-Raststätte, auf denen das anfallende Niederschlagswasser seitlich in Grünflächen versickert wird.

Bewertung nach KV: Versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird, Typ 10.530

Teilfläche 6: Grünflächen Bereich Autobahn-Raststätte

Grünflächen im Bereich der Auto-Bahn-Raststätte, überwiegend als intensiv gepflegte Rasenflächen mit arrondierendem Baumbestand ausgebildet.

Bewertung nach KV: Gärtnerisch gepflegte Anlagen, Typ 11.221



II 2.5.2 Beschreibung und Bewertung Fauna

Für das Plangebiet der Bebauungsplanänderung wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet mit dem Ziel, das Vorhaben auf seine Auswirkungen auf die hier vorkommenden geschützten europäischen Arten zu prüfen und Vermeidungs- und falls erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Der Fachgutachter kommt zu der Einschätzung, dass - unter Berücksichtigung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren - Vogel- und Reptilienarten Gefährdungen unterliegen könnten. Der überplante Bereich und die funktional angrenzende Umgebung wurden in der Vegetationsperiode 2017 an drei Terminen auf Vorkommen geschützter Vogel- und Reptilienarten untersucht. Da Veränderungen auf dem Gelände teils bereits eingetreten sind und zudem die Brutzeit schon weit fortgeschritten war, wurden alle geschützten Arten unabhängig von ihrem Brutvorkommen auf dem Gelände notiert und aus der Habitatausstattung auf ein potenzielles Brutvorkommen geschlossen.

Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt in der Anlage „Stadt Bensheim – Bauleitplanung Sterntaler-Areal - Artenschutzbeitrag“, memo-consulting, Dipl.-Biol. Gerhard Eppler, Oktober 2017.

Der Bereich der Autobahn-Raststätte ist aufgrund seiner Habitatausstattung ohne höherwertige Strukturen, der isolierten Lage westlich des Lärmschutzwalls und den Störeinflüssen der direkt anschließenden Verkehrsflächen der A5 mit einer geringen Biodiversität ausgestattet und das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen- und Tierarten kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Es wurden alle Vogelarten beurteilt, die vor Ort durch Beobachtung belegt wurden oder deren Vorkommen nach Ausstattung des Lebensraums wahrscheinlich ist. Bei den tatsächlich beobachteten Vogelarten handelt es sich teils um größere Trupps auf der Nahrungssuche, die nach dem Ausfliegen der Jungvögel umherstreifen und sich von den Sämereien der Ruderalflora auf den Brachflächen oder von Früchten der beerentragenden Sträucher (Brombeere, Weißdorn, Liguster, Hartriegel etc.) ernähren.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Carduelis chloris*) und Hänfling (*Carduelis cannabina*) kommen im Untersuchungsbereich vor und brüten möglicherweise vereinzelt im Randbereich des Grundstücks bzw. in den angrenzenden Gärten. Ihre Reviere reichen über das im Verhältnis zur Reviergröße der Vögel kleine Grundstück weit hinaus.

Haussperling (*Passer domesticus*) und Feldsperling (*Passer montanus*) kommen im Plangebiet als Nahrungsgast vor, das jedoch keine Brutmöglichkeiten für die Art bietet.

Auch die Höhlenbrüter Star und Grünspecht sind auf dem Gelände nur als Nahrungsgäste anzutreffen, der Star nach der Brutzeit auch in größeren Trupps. Negative Einflüsse durch die Nutzung des Geländes sind auszuschließen.

Bei den Freibrütern im Plangebiet



Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

handelt es sich durchweg um ungefährdete und verbreitete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand der Populationen. Brutmöglichkeiten sind verbreitet vorhanden, das gleiche gilt für die Nahrungsverfügbarkeit. Die Reviere der Arten reichen in allen Fällen über das im Verhältnis kleine Grundstück hinaus. Die genannten Arten brüten sehr wahrscheinlich mit einzelnen Paaren in den Randbereichen des Grundstücks selbst oder in Hecken und Bäumen der Umgebung. Nur Bachstelze und Hausrotschwanz sind auf dem Gelände wahrscheinlich nur Nahungsgäste.

Reptilien

Das Untersuchungsgebiet weist eine potenzielle Eignung für Zauneidechsen auf und im Zuge der Beobachtungen konnte an einer Stelle ein Jungtier festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es eine kleine Zauneidechsenpopulation auf dem Gelände gibt.

II 2.5.3 Biologische Vielfalt

Das im Bearbeitungsgebiet vorhandene kleinteilige Mosaik an Grünflächen wird durch versiegelte, teilversiegelte und bebaute Flächenanteile unterbrochen. Durch die kleinteiligen Nutzungsstrukturen und den relativ hohen Anteil an standortfremden Gehölzen (Amberbaum, Japanischer Ahorn, Japanischer Schnurbaum, Katsurabaum, Rosskastanie, Trompetenbaum, Tulpenbaum) sowie Neophyten - wie der japanische Staudenknöterich, Essigbaum oder Armesischen Brombeere - beinhaltet das Plangebiet nur kleinere Flächen, auf denen sich höherwertige Strukturen entwickelt haben.

Der Lärmschutzwall zur Autobahn ist mit einer Mischung größtenteils einheimischer Baum- und Straucharten bepflanzt und stellt einen größeren zusammenhängenden Vegetationsbereich dar. Durch die dichte Pflanzung ist der Boden stark beschattet und die entstandene Wallhecke innen bereits stark verkahlt, während offene Bereiche von Brombeeren mit starker Ausbreitungstendenz überwuchert werden.

Geschützte Pflanzenarten sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Insgesamt ist das Plangebiet der Bebauungsplanänderung mit einer Biodiversität ausgestattet, die von Bedeutung für die umgebenden strukturarmen Sportplatzflächen ist und im Sinne des Biotopverbunds an nordöstlich folgende stärker strukturierte öffentliche Grünflächen anschließen.

II 2.6 Schutzgut Landschaft

Der Westen des Stadtgebiets Bensheim gehört zur Hessischen Rheinebene, die durch geringe Höhenunterschiede und kaum gegliederte, landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist. In Blickrichtung nach Osten sind die Bergstraße und die Hänge des Odenwaldes prägend, hier im Besonderen der Blick auf das Auerbacher Schloss und den Melibokus als höchste Erhebung der Bergstraße.



Das Siedlungsbild im Umfeld des Plangeltungsbereichs ist durch gewerbliche und wohnbauliche Nutzung mit überwiegend großvolumigen Baukörpern sowie verschiedene Sport- und Freizeitnutzungen geprägt.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein stark modelliertes Freizeitgelände, dessen bauliche Anlagen aus großer Entfernung sichtbar sind und als Orientierungspunkt dienen. Durch die gute Durchgrünung des Gebiets wirken die bestehenden Nutzungen nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild. Der Laubbaumbestand des Plangebiets ist von ortsbildprägender Bedeutung, er dient als Sichtschutz zur westlich anschließenden Raststätte der BAB 5 und bildet eine Raumkante zu den östlich anschließenden Sportplatzflächen, die offene, unbeschattete Flächen darstellen.

II 2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt².

Im Hinblick auf eine Betroffenheit von Sachgütern sind die baulichen Anlagen zur Spiel- und Freizeitnutzung sowie das bestehende Vereinsgebäude im Geltungsbereich zu nennen.

II 2.8 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ergeben sich vielfältige Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild, Grundwasser, Boden sowie Klima/Luft. Zu den möglichen Beeinträchtigungen für den Menschen zählen Auswirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen sowie durch Altlasten.

Immissionen / Emissionen

In direkter Umgebung des Plangebiets befindet sich die lärmbelastete Bundesautobahn A 5 und die Kreisstraße Berliner Ring. Aufgrund dieser umgebenden Nutzungen ergeben sich vor allem Lärm, Geruchs- und Lichtemissionen.

Der Lärmschutzwall zur Autobahn sowie die hohen Geländemodellierungen schirmen die nach Osten folgenden Flächen von starken Immissionen der Autobahn ab. Die Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets haben eine zusätzliche abschirmende Wirkung auf die bestehenden Belastungen und sind zudem durch ihre raumgestalterische Wirkung und positiven Effekte auf Lufthygiene und Kleinklima von Bedeutung für die Lebensqualität des Menschen.

Das Gebiet selbst verursacht durch seine Nutzung als Freizeit- und Sportanlage in erster Linie Lärmemissionen während der Nutzungszeiten.

² Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Kreis Bergstraße, Abt. Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz, 22.02.2018



Erholung

Das Gelände westlich des Berliner Rings ist ein durch Sport- und Freizeitnutzungen geprägter Bereich und Teil des siedlungsnahen Freiraums der ortsansässigen Bevölkerung. Das Plangebiet selbst wird seit Jahren (Vereinsgründung 2006) als Freizeitgelände für Kinder und Jugendliche genutzt und erfüllt damit eine wichtige Funktion für gesundheitliche und soziale Aspekte.

Belange des Kampfmittelräumdienstes

Der Stadt Bensheim liegen keine Kenntnisse über begründete Verdachtsmomente oder über eine mögliche Munitionsbelastung vor.

II 2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern wurde in den jeweiligen Kapiteln eingegangen. So nehmen die Bodeneigenschaften und geologischen Gegebenheiten Einfluss auf das Verhalten des Bodenwassers, des Grundwassers sowie der natürlichen Vegetationsstrukturen. Insbesondere führt die anthropogene Überformung der Böden zur Beeinträchtigung der Bodenfunktionalität und zu einem veränderten Wasserhaushalt. Die Nutzungs- und Vegetationsstrukturen nehmen durch ihre Oberflächeneigenschaften und Verdunstungsleistung Einfluss auf die lokalklimatische Situation. Sie prägen den Charakter der Landschaft und deren Funktion als Erholungsraum sowie die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

II 3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

II 3.1 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Realisierung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans die derzeitige Nutzung beibehalten wird und mangels planungsrechtlicher Festsetzungen eine ungesteuerte Entwicklung des Gebietes und ggf. eine Beeinträchtigung der Umweltqualität erfolgt.



II 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim stellt den Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Innerhalb des Bebauungsplangebiets wurden im Laufe der Jahre mehrere bauliche Anlagen im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche errichtet, welche als Spielanlagen genutzt werden. Parallel zu dieser bereits eingeleiteten Entwicklung, soll das Gelände für die Freizeitnutzung sukzessive weiter entwickelt werden.

Auf der Fläche zwischen der Freizeit- und Spielanlage und der Raststätte an der Autobahn A5 ist - aufgrund des schmalen Zuschnitts und der fehlenden Erschließung - eine Nutzung als Dauerkleingärten nicht möglich. Daher wurde diese Restfläche in den Geltungsbereich der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und fortan dem realen Bestand entsprechend als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Rasthof“ dargestellt. Eine Änderung der aktuellen Nutzung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Die im Zuge des Umweltberichts zu bewertenden Eingriffe sind somit bereits erfolgt und die Flächennutzungsplanänderung hat in erster Linie eine bestandssichernde und -ordnende Funktion. Es ergibt sich das Planungserfordernis zur Sicherung der bestehenden Strukturen und gleichzeitig zur planungsrechtlichen Steuerung der weiteren Entwicklung des Gebiets.

Folgende Inhalte sind im Wesentlichen Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung:

- Ausweisung von Sonderbauflächen auf einer Fläche von ca. 1.530 m² mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlage“
- Festsetzung von Freiflächenbereichen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Spielanlage“ auf einer Fläche von ca. 8.580 m²
- Festsetzung von Freiflächenbereichen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rasthof“ auf einer Fläche von ca. 2.755 m²

Die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen bezieht sich auf die Abweichungen gegenüber dem aktuellen Umweltzustand, welche sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans erfolgenden Festsetzungen ergeben.

Im Folgenden werden die mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft schutzgutbezogen aufgezeigt und Maßnahmen benannt, die zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Eingriffe führen. Konkrete Eingriffe und Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens detailliert dargestellt und verbindlich festgesetzt.

II 3.2.1 Schutzgut Boden und Altlasten

Da die Flächennutzungsplanänderung eine vorwiegend bestandssichernde und -ordnende Funktion hat, erfolgt eine lediglich geringfügige zusätzliche Inanspruchnahme von Böden durch



Flächenversiegelung, Verdichtung oder Überbauung. Dies betrifft im Besonderen den Bereich der Sonderbauflächen mit einer gegenüber dem realen und planungsrechtlichen Bestand erhöhten Grundfläche und Stellplatzflächen.

Vorrangiges Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Begrenzung des Flächenverbrauchs und der Schutz von Böden mit hohem und sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen.

Insgesamt ist die Eingriffsintensität als gering einzuschätzen, da überwiegend Flächen betroffen sind, deren Bodenfunktionalität durch Aufschüttungen sowie Flächenversiegelung und -befestigung bereits erheblich vorbelastet ist.

Durch die Festsetzung von Grundstücksfreiflächen von 88 % gegenüber eines versiegelbaren Teilbereichs von 12 % des Plangebiets kann die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Geltungsbereich minimiert werden.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich berücksichtigt.

Aufgrund ihrer geringfügigen Flächeninanspruchnahme und unter Berücksichtigung der folgend aufgeführten Maßnahmen ist die Eingriffswirkung der Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Schutzgutes Boden als sehr gering zu bewerten.

- Minimierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit
- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden und Förderung seiner Durchlüftung durch ständige Vegetationsdecken
- Humoser Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen
- Minimierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit
- Vermeidung von Verdichtungen auf Freiflächen
- Organoleptische Auffälligkeiten und schädliche Bodenverunreinigungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 (zuständige Bodenschutzbehörde) zu melden.

II 3.2.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Das Schutzgut behandelt jedoch weniger die Funktionen als vielmehr die Nutzung von Boden bzw. Fläche und soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauchs thematisieren und soweit sinnvoll und möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele).



Aufgrund der überwiegend bestandsregelnden Funktion der Flächennutzungsplanänderung und der geringfügigen Erweiterung baulich nutzbarer Flächen, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche äußerst gering und die Vorgabe der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB kann gewährleistet werden.

Eine Prüfung von alternativen Standorten ist im gegenständlichen Verfahren nicht erforderlich, da es sich um eine überwiegend planungsrechtliche Neuregelung der Bestandsstrukturen handelt.

Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und der vorwiegend bestandssichernden und -ordnenden Funktion der Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung, ist die Eingriffswirkung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als gering zu bewerten.

II 3.2.3 Schutzgut Klima

Die Eingriffswirkung der Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Klima ist aufgrund der Festsetzung von Grünflächen und der planungsrechtlichen Sicherung aller klimatisch relevanten Faktoren auf Ebene des Bebauungsplans als geringfügig zu beurteilen.

Durch die Festsetzung von Grundstücksfreiflächen von rund 88 % des Plangebiets und einer Beschränkung des versiegelbaren Flächenanteils auf 12 % werden lufthygienisch wirksame Vegetationsstrukturen erhalten, die zum klimatischen und lufthygienischen Ausgleich beitragen (Verdunstung, Beschattung, Luftfilterung). Darüber hinaus kann durch die Festsetzung wasser-durchlässiger Flächenbefestigungen und dem Erhalt vorhandenen Bewuchses auf Ebene des Bebauungsplans sichergestellt werden, dass die klimawirksamen Flächen im Baugebiet erhalten bleiben.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

II 3.2.4 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser

Entsprechend der Ausführungen zum Schutzgut Boden und unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe sind gegenüber dem aktuellen Bestand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Da sich das Plangebiet in einem durch hohe Grundwasserstände geprägten Bereich befindet, ist der Plangeltungsbereich als vernässungsgefährdetes Gebiet nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.

Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzten Maßnahmen ist die Eingriffswirkung der Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als sehr gering zu bewerten.



II 3.2.5 Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Flora

Im Plangebiet sind in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen durchgeführt worden, wie Pflasterung mit Natursteinpflaster, Ausbau eines Veranstaltungsgebäudes und verschiedener kleiner, offener Holzgebäude, Geländemodellierungen sowie Gehölzanpflanzungen.

Durch Strukturbildung und Entwicklung höherer Vegetation in einem stark vorbelasteten Umfeld zwischen Sportplätzen, Autobahn(-raststätte) sind somit Vegetationsstrukturen entstanden, die einen positiven Einfluss auf die Artenvielfalt und Schutzgüter wie Boden, Klima, Fauna, Landschaft sowie Mensch und Gesundheit haben.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eine vorwiegend bestandssichernde und bestandsordnende Funktion hat, erfolgt eine lediglich geringfügige Inanspruchnahme von Vegetationsflächen durch Flächenversiegelung, Verdichtung oder Überbauung.

Fauna

Das vorliegende Artenschutzgutachten³ kommt zu dem Ergebnis, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich sind und unter der Voraussetzung der auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Eingriffe bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt. Mit dem Ziel, die vorhandene Artenvielfalt zu erhalten, zu schützen und zu fördern beinhaltet das Artenschutzgutachten eine Vielzahl von Vorschlägen für Artenschutzmaßnahmen, die in gewissem Umfang zur Artenvielfalt auf dem Gelände beitragen, aber auch in das didaktische Programm des Vereins aufgenommen werden können und damit eine weitergehende Naturschutzwirkung entfalten.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und unter Berücksichtigung der auf Ebene des Bebauungsplans aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen, sind durch die Flächennutzungsplanänderung aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt nur geringe bis mäßige Eingriffswirkungen zu erwarten, die in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art führen. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

³ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Büro Eppler; Stand vom Oktober 2017



II 3.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Eingriffswirkung der Bebauungsplanänderung auf das Schutzgut Landschaft ist aufgrund der überwiegenden bestandsregelnden Funktion mit geringfügigen Erweiterungsflächen sowie Erhalt und planungsrechtlicher Sicherung aller landschaftsbildrelevanten Faktoren auf Ebene des Bebauungsplans als geringfügig zu beurteilen.

Die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen gewährleistet den Erhalt reich strukturierter, standortheimischer Gehölzpflanzung auf der Geländemodellierung als Sichtschutz zur westlich anschließenden Raststätte der BAB 5 und Raumkante zu den östlich anschließenden Sportplatzflächen.

Die Begrenzung baulicher Anlagen auf eine maximal festgesetzte, angemessene Grundfläche verhindert grundsätzliche bauliche Veränderungen innerhalb des Plangebiets. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die landschaftliche Einbindung des Plangebiets bestehen bleibt und dieses sich weiterhin gut in das Siedlungsbild einfügt.

II 3.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

II 3.2.8 Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Eingriffswirkung der Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung ist aufgrund der überwiegend bestandsregelnden Funktion mit Erhalt und Sicherung aller relevanten Faktoren zu Immissionen, Emissionen und Erholung als positiv zu beurteilen. Durch die planungsrechtliche Festsetzung der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen für sportliche sowie freizeitliche Zwecke wird eine wichtige Funktion für gesundheitliche und soziale Aspekte von Kindern und Jugendlichen erfüllt und siedlungsnaher Freiraum für die ortsansässige Bevölkerung gesichert.

II 3.3 Auswirkungen Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Auswirkungen der Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle sowie die eingesetzten Techniken und Stoffe wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt. Insgesamt können die durch die Bebauungsplanänderung bedingten Eingriffswirkungen während der Bau- und Betriebsphase aufgrund der überwiegend bestandsregelnden Funktion mit geringfügigen Erweiterungsflächen sowie Erhalt und planungsrechtlicher Sicherung aller schutzgutrelevanten Faktoren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als geringfügig beurteilt werden.



Abrissarbeiten, die umfangreiche Auswirkungen auf die Umwelt entfalten, sind nicht erforderlich. Durch bauliche Maßnahmen, die in nur geringfügigen Umfang erfolgen werden, können folgende projektabhängige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zusammengefasst werden:

Bauphase:

- Beseitigung von Biotopstrukturen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Transportwege usw.
- Beeinträchtigungen des Bodens durch Bodenverdichtung, Lagerflächen, Oberbodenbewegungen usw.
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb
- Störökologische Effekte durch Baubetrieb

Betriebsphase:

- Flächenversiegelung und dadurch Verlust der natürlichen Bodenfunktionen und der Versickerungsfähigkeit
- Beseitigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bzw. qualitative Änderung von Lebensraumstrukturen
- Störökologische Effekte (Bewegungsunruhe, Lärmemissionen)

II 3.4 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energien wurde die Stellung baulicher Anlagen nicht explizit beschränkt. Diese kann so gewählt werden, dass durch Südausrichtung größerer Gebäudeflächen die aktive und passive Solarenergienutzung möglich ist.

Weitere Festsetzungen zur zwingenden Nutzung regenerativer Energien werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung nicht getroffen. Die Entscheidung, welche Energiestandards letztendlich auf dem Baugrundstück eingesetzt werden, soll den Grundstückseigentümern vorbehalten bleiben.

Der Nutzung von regenerativen Energien stehen keine Festsetzungen entgegen oder erschweren diese.

Die Erdwärmennutzung (Geothermie) wird seitens der „Standortbeurteilung Erdwärme“, HLNUG, (<http://gruschu.hessen.de>) als hydrogeologisch ungünstig dargestellt.

Für alle noch nicht errichteten Bauvorhaben oder baulichen Veränderungen gelten die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und deren Fortschreibungen. Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind angemessen und dem Stand der Technik entsprechend zu berücksichtigen, ohne dass es weiterer Anforderungen oder Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes bedarf.



II 4 Störfallbetrachtung und Kumulation

II 4.1 Störfallrisiken

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen in der Bauleitplanung gilt

- für Störfälle im Sinne des Störfallrechts (§ 3 Absatz 5b und 5c BIm-SchG), und daher sowohl für die Planung von Gewerbe- oder Industriegebieten zur Unterbringung von Störfallbetrieben als auch für die Planung in der Umgebung von Störfallbetrieben
- für Unfälle und Katastrophen außerhalb des Störfallrechts.

Durch das Planungsvorhaben bestehen keine besonderen Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen. Somit entstehen diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB. Es besteht auch keine Möglichkeit, dass aufgrund der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung eintritt oder sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert.

Aus der Karte der Risikoüberschwemmungsgebiete der Weschnitz ist erkennbar, dass der zur Bebauung vorgesehene Bereich des Gewerbegebiets selbst von extremen Hochwässern nicht betroffen.

Eine Anfälligkeit der nach der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Nach § 3 Abs. 5d BImSchG, der Art. 13 Abs. 2 Seveso-III-Richtlinie umsetzt, ist das Abstandsgebot für schutzbedürftige Nutzungen zu beachten⁴. Um dieses Abstandsgebot einzuhalten sollen Achtungsabstände bzw. angemessene Abstände ermittelt und eingehalten werden. Dies betrifft aber nur den Abstand zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen. Hierzu zählen auch öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete mit Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke. In der Liste der Betriebsbereiche, die nach § 3 Abs. 5a BImSchG unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung -12. BImSchV⁵ fallen, sind im Stadtgebiet Bensheim folgende, ca. 3 km südlich des Plangebiets und somit nächstgelegene Störfallbetriebsbereiche verzeichnet:

Gaveg GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 24, 64625 Bensheim

Burnus GmbH (Lager), Berliner Ring 2, 64625 Bensheim

⁴ Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau vom 30. März 2017 zur „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren

⁵ Überwachungsprogramm Hessen nach § 17 Abs. 2 Störfallverordnung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 31.12.2017)



II 4.2 Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln abgehandelt. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bezüglich Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich der Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

II 5 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild und seiner Kompensation erfolgt durch die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeit der Fläche im vorhandenen Zustand und im Planzustand. Der Bewertung der Nutzungstypen im Bestandsplan liegt die Kompensationsverordnung (KompensationsVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom September 2005 zugrunde.

Die Behandlung bzw. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgen. Aufgrund der bisherigen Planungsüberlegungen auf Ebene des Bebauungsplanes zeigt sich, dass ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet möglich ist. Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes sind daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darzustellen.

II 6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)

Das Monitoring erfolgt mit dem Ziel der Überwachung der Planaussagen und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, um so ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Anpassungen der Planung bzw. der vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen. Dies betrifft Bereiche mit erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen. Der Monitoringbedarf wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden.



II 7 Zusammenfassung

Die Stadt Bensheim beabsichtigt, auf dem Gelände der Sterntaler e.V. und dem westlich anschließenden, der Autobahn-Raststätte Bergstraße angegliederten Bereich, die Sicherung bestehender Strukturen und die Steuerung der weiteren Entwicklung des Gebietes bauleitplanerisch zu regeln.

Die vorliegende 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bensheim umfasst eine Fläche von ca. 1,28 ha und beinhaltet den Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 4. Änderung“ mit einer Fläche von ca. 1 ha. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 2. Änderung“ aus dem Jahr 2002 überplant, der die aktuelle bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage und den letzten rechtmäßigen Zustand darstellt.

Der Umweltbericht ermittelt und bewertet die umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Weiterhin wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anzunehmen sind, Störfallrisiken vorliegen oder eine Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu erwarten ist. Auf dieser Grundlage werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan generelle Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen erarbeitet, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden und in den textlichen Festsetzungen und den Empfehlungen und Hinweisen Berücksichtigung finden.

Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme, der vorwiegend bestandssichernden und -ordnenden Funktion der Änderung des Flächennutzungsplanes und der planungsrechtlichen Sicherung schutzgutrelevanter Faktoren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, ist die Eingriffswirkung als gering zu bewerten. Es werden keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die ökologische Bedeutung des Plangebiets gesehen.

Für das Landschaftsbild ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünstrukturen gewährleistet den Erhalt der etablierten Begrünung und die Begrenzung baulicher Anlagen auf eine maximal festgesetzte, angemessene Grundfläche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verhindert grundsätzliche bauliche Veränderungen innerhalb des Plangebiets.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte, europarechtlich relevante Arten zu erwarten sind. Eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist damit nicht erkennbar.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit als möglich reduziert.

Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete von der Planung betroffen.



Da sich das Plangebiet in einem durch hohe Grundwasserstände geprägten Bereich befindet, ist der Plangeltungsbereich als vernässungsgefährdetes Gebiet nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.

Andere erhebliche Auswirkungen der Planung auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter konnten nicht festgestellt werden.

Die Stadt Bensheim verpflichtet sich zur Überwachung und fachgerechten Ausführung der geplanten Maßnahmen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich erfolgt gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 4. Änderung“.

Aufgestellt,
Lorsch, Dezember 2018
INFRAPRO
Christina Nolden,
M.A. Geographin



Quellen

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG 2018) Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz, Umwelt und Geologie Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, Wiesbaden 2018

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV, 2005), Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzungen von Ausgleichsabgabenverordnung (Kompensationsverordnung-KV) vom 01. September 2005 (GVBl.IS.624) Wiesbaden

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, 2011), Bodenschutz in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen

HMUKLV, Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau vom 30. März 2017 zur „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren
HMUKLV, Überwachungsprogramm Hessen nach § 17 Abs. 2 Störfallverordnung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 31.12.2017)

HMUKLV, Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Wiesbaden, 30. Juli 2017

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens, Hrsg. Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden

Onlinequellen:

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION: Ermittlung naturschutzfachlicher Grundlagendaten auf Basis von Internetabruf verlinkter Themenseiten über <http://www.geoportal.hessen.de/portal/themen/umwelt.html>; Bodenviewer Hessen, LGD-Viewer, NATUREG Viewer, Solar-Kataster Hessen, Abruf 11.05.2018

Anlagen

- [1] Bestandsplan – fiktiver und realer Bestand zum Umweltbericht im Maßstab 1 : 1.000; INFRAPro, Lorsch; Stand vom 20.08.2018
- [2] Excel-Tabelle zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach Kompensationsverordnung

Anlage

Stadt Bensheim, 4. Änderung Bebauungsplan und 22. Änderung FNP, BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“ - Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV			Fläche [m ²]					Biotopwert					
Typ-Nr.	Nutzungstyp	WP / qm	Bestand		Planung		Differenz		Bestand		Planung		Differenz
Fiktiver Bestand													
02.400	(A) Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft: Hecken- und Gebüschpflanzung	27	2.494						67.338				-67.338
10.530	Pflegeweg, wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	515						3.090				-3.090
11.221	Öffentliche Grünfläche, Spiel und Sport, hier: Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	14	6.744						94.416				-94.416
10.715	Dachfläche mit Regenwasserversickerung, Baufenster 230 qm, GR 120 qm	6	120						720				-720
10.530	Teilversiegelte Flächen, hier: Nebenanlagen, 10 % der Grundstücksfläche	6	23						138				-138
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen in Zuordnung zum SO 2	14	87						1.218				-1.218
10.530	Teilversiegelte Flächen, hier: Erschließungsstraße	6	127						762				-762
Summe			10.110						167.682				-167.682

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV			Fläche [m ²]					Biotopwert					
Typ-Nr.	Nutzungstyp	WP/qm	Bestand		Planung		Differenz		Bestand		Planung		Differenz
Entwicklung													
02.400	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB), hier: 02.400 Gehölzbestand	27			3.235						87.345		87.345
11.221	private Grünfläche mit Zweckbestimmung Freizeit- und Spielanlage, hier: Gärtnerisch gepflegte Anlagen	14			4.744						66.416		66.416
10.530	bauliche Anlagen mit Regenwasserversickerung im Bereich der priv. Grünfläche, hier: Freizeitanlagen	6			600						3.600		3.600
Sondergebiet 1													
10.715	Dachfläche mit Regenwasserversickerung, GR 350 qm, Baugrenze 756 qm, 1209 qm SO	6			350						2.100		2.100
10.530	Teilversiegelte Flächen, hier: ST, GA, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO	6			550						3.300		3.300
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen / priv. Grünfläche	14			309						4.326		4.326
Sondergebiet 2													
10.530	Sondergebiet 2: wasserdurchlässige Flächenbefestigung, deren Wasserabfluss versickert wird, Kunstrasen, GR 300 qm, 321 qm SO	6			300						1.800		1.800
10.530	Teilversiegelte Flächen, hier: Nebenanlagen	6			22						132		132
Summe			0		10.110				0		169.019		169.019

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV			Fläche [m ²]					Biotopwert					
Typ-Nr.	Nutzungstyp	WP/qm	Bestand		Planung		Differenz		Bestand		Planung		Differenz
Baumbilanz													
4.110	Laubbbaum heimisch, standortgerecht	31	42		0		-42		1.302		0		-1.302

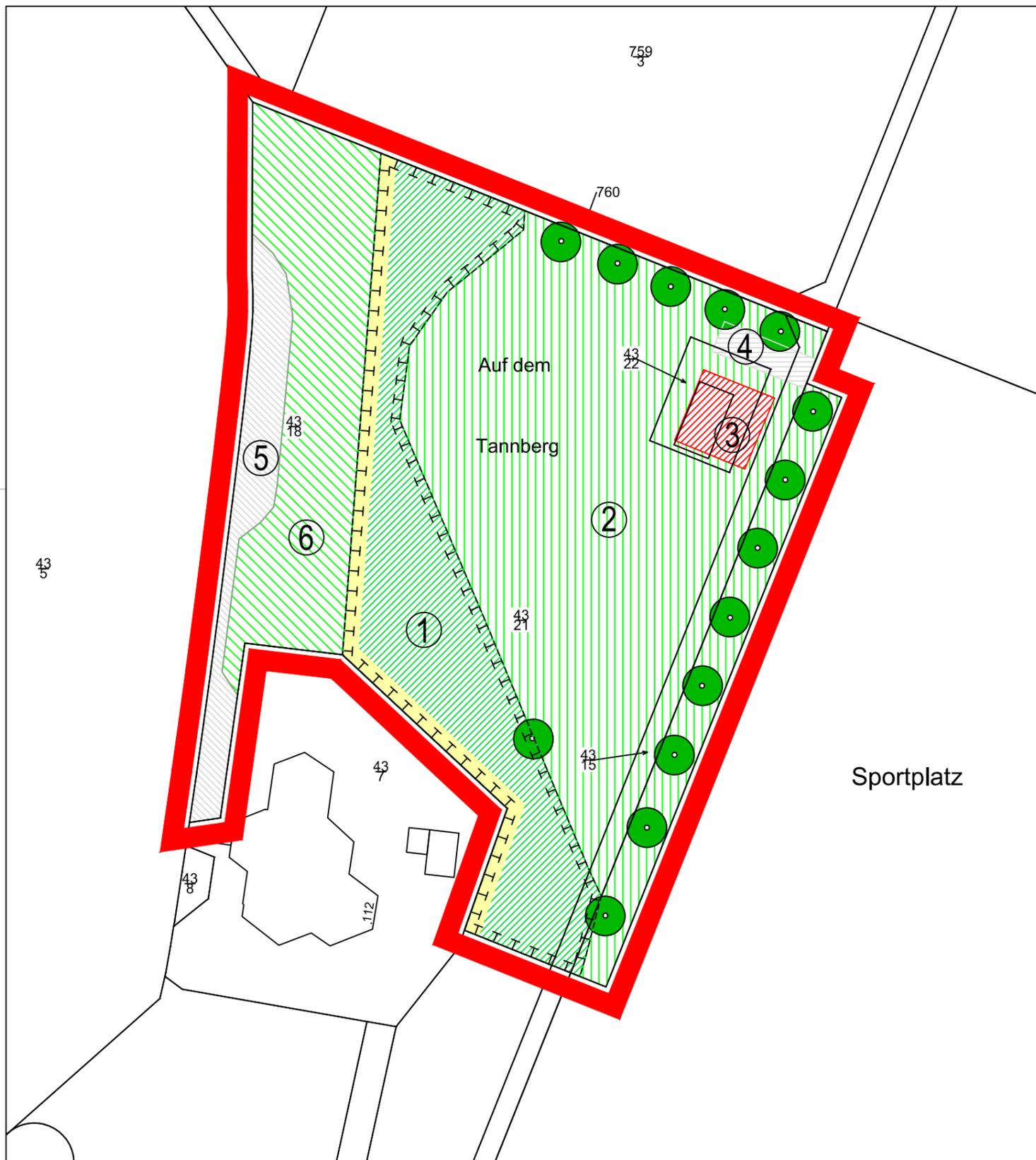
Bestand	-167.682
Entwicklung	169.019
Biotopwertdifferenz	1.337
Baumbilanz	-1.302
BW-Summe	35

22. Änderung des Flächennutzungsplanes

(im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4. Änderung BW 35 "Freizeitgelände Berliner Ring")

Gemarkung Bensheim, Flur 26, Nr. 43/15 tw., 43/18, 43/21 tw. und 43/22 sowie Flur 18, Nr. 775/2 tw.

PLANZEICHNUNG

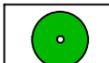
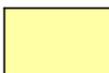


PLANZEICHENERKLÄRUNG

LEGENDE

Fiktiver Bestand auf Grundlage

Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 2. Änderung“

-  Geltungsbereich teilbereichsbezogene Änderung Flächennutzungsplan
-  Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft, gem. § 9 (1) 20, 25 BauGB, hier (A): Umwandlung von Acker in in reich strukturierte standortheimische Gehölzpflanzung auf Geländemodellierung
-  04.110 Einzelbaum Planung, heimisch, standortgerecht
-  10.530 befestigte Flächen, deren Abfluss versickert wird, hier: Wegeföhrung
-  10.530 wasserdurchlässige Flächenbefestigung, hier: Pflegeweg
-  10.715 Sondergebiet, Dachfläche mit Regenwasserversickerung
-  11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, hier: öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sport und Spiel

Realer Bestand

-  10.530 befestigte Flächen, deren Abfluss versickert wird, Verkehrsflächen Autobahn-Raststätte
-  11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, hier: Grünflächen Autobahn-Raststätte
-  ① Nummerierung 1 bis 6 zur Differenzierung der Biotop- und Nutzungstypen als Verweis im Kapitel II 2.5 des Umweltberichtes

Magistrat der Stadt Bensheim Kirchbergstraße 18 64625 Bensheim		Fassung Feststellung Feststellungsbeschluss
Proj.-Nr. 08.29K	gez. CN	Datum der letzten Änderung 18.12.2018

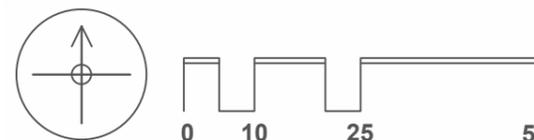


STADT BENSHEIM

22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich 4. Änderung BW 35 "Freizeitgelände Berliner Ring"

Gemarkung Bensheim
Bestandskarte, hier: fiktiver und realer Bestand

Maßstab 1 : 1000 Blatt 1



INFRA PRO
Ingenieur GmbH & Co. KG
Hüttenfelder Straße 7
64653 Lorsch

Fon 06251 - 584 783 0
Fax 06251 - 584 783 1
mail mail@infrapro.de
web www.infrapro.de



Stadt Bensheim
Bauleitplanung „Sterntaler-Areal“
Artenschutzbeitrag



**Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte
Arten gemäß §44 BNatSchG
mit Vorschlägen für Maßnahmen zum Artenschutz**

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Oktober 2017

- Am Landbach 7
- 64342 Seeheim-Jugenheim
- Fon: 06257 / 643 71
- Fax: 06257 / 643 72
- e-mail: team@memo-consulting.de
- www.memo-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.	Eingriffe	9
5.	Relevante Arten.....	10
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	10
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten	10
7.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	10
7.2.	Artenschutzprüfung.....	12
9.	Artenschutzrechtliche Prüfung: Reptilienarten.....	21
9.1.	Artvorkommen im Untersuchungsgebiet.....	21
9.2.	Artenschutzprüfung.....	22
10.	Zusammenfassung.....	23
11.	Vorschläge für Artenschutzmaßnahmen.....	25
12.	Literatur	27
12.	Anhang: Fotodokumentation	29

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das aktuelle Baurecht für den Planungsbereich besteht in Form des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“ – 2. Änderung. Hiernach ist der Planungsbereich als „Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Sportanlage“ festgesetzt. In dem Bereich befindet sich ein kleines Baufeld, welches als Sondergebiet für Vereinsgebäude festgesetzt wurde, sowie ein Lärmschutzwall und Maßnahmenflächen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB. Der Flächennutzungsplan weist für den Planungsbereich „Grünfläche: Zweckbestimmung Dauergärten“ sowie „Grünfläche: Zweckbestimmung Sportplatz“ aus.

Seit einigen Jahren ist der Verein „Sterntaler e. V.“, welcher sich aus der FSG Bensheim heraus entwickelt hat, auf dem Areal beheimatet. Hier wurden schon seit einiger Zeit bauliche Anlagen errichtet, die dem rechtskräftigen Bebauungsplan zuwider laufen. So soll gemäß einem vorliegenden Gesamtkonzept ein Freizeitgelände für Kinder geschaffen werden, welches aus zahlreichen (Spiel)elementen, einem (bereits bestehenden) Vereinsheim mit (ebenfalls bereits bestehendem) Grillplatz, sowie auch Übernachtungsmöglichkeiten für Kindergruppen besteht. In das Gelände eingebettet befindet sich auch ein kleines Kunstrasenfußballfeld.

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, das Vorhaben auf seine Auswirkungen auf die hier vorkommenden geschützten europäischen Arten zu prüfen und Vermeidungs- und falls erforderlich Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

Da der Voreingriffszustand nur noch theoretisch zu ermitteln ist, wird hier methodisch so vorgegangen, dass auf Grundlage aktueller Artbeobachtungen und Beobachtungen im Umfeld der tatsächliche und potenzielle Artbestand ermittelt wird und darauf aufbauend Vorschläge unterbreitet werden, wie unter den gegebenen Umständen konkrete Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden können, die zusätzlich in das pädagogische Programm des Vereins integriert werden können. Der Verein hat sich auch zur Umsetzung interessiert gezeigt.



Abb. 1: Bestandsplan, Auszug. Quelle: Büro Infrapro



Abb. 2: Luftbild des Grundstücks. Die Flüchtlingsunterkünfte auf dem nördlich angrenzenden Acker waren zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht errichtet. Quelle: Google earth.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.
(Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemarkung Bensheim auf einer Zwickelfläche zwischen einer (noch unbewohnten) Containersiedlung für Geflüchtete im Norden, der Autobahnraststätte Bensheim an der BAB5 im Westen und Sportplätzen des Sportparks Bensheim im Osten. Die Flächengröße beträgt ca. 1 Hektar, die Adresse ist Berliner Ring 114a.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Bensheim, Flur 26 Nr. 43/21, 43/15 (jeweils teilweise), Flur 26 Nr. 43/22, Flur 18 Nr. 775/2 (teilweise).

An Gebäuden wurde auf dem Gelände vor allem ein Vereinsheim errichtet sowie ein hölzerner Kletterturm., ansonsten mehrere kleine offene Baulichkeiten großenteils in Holzbauweise wie ein überdachter Grillplatz. Zu erwähnen ist noch eine umzäunte Spielfläche mit Kunstrasenausstattung. Versiegelte Bereiche überwiegend mit Natursteinpflasterung beschränken sich auf das Umfeld des Vereinsheims, des Grillplatzes und des Spielfelds.

Der Lärmschutzwall zur Autobahn hin ist mit einer Mischung größtenteils einheimischer Baum- und Straucharten bepflanzt. Durch die dichte Pflanzung ist der Boden stark beschattet und die entstandene Wallhecke innen bereits stark verkahlt. Offene Bereiche des Walls werden von Brombeeren mit starker Ausbreitungstendenz überwuchert, die vom Verein stellenweise abgemäht und zurückgedrängt werden.

Die Gehölze des Lärmschutzwalls setzen sich aus folgenden Arten zusammen (die vertretenen Baumarten haben allesamt noch keine für Höhlenbrüter geeignete Stammstärke):

Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Einige dieser Arten wurden darüberhinaus vom Verein für weitere Anpflanzungen verwendet. Die Arten

Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>
Sommerflieder	<i>Buddleja davidii</i>

haben sich vermutlich von selbst angesiedelt oder gehen auf frühere Ablagerungen von Gartenabfällen zurück.

Als Ziergehölze wurden einzelne Exemplare folgender exotischer Baumarten angepflanzt.

Amberbaum	<i>Liquidambar spec.</i>
Japanischer Ahorn	<i>Acer palmatum</i>
Japanischer Schnurbaum	<i>Styphnolobium japonicum</i>
Katsurabaum	<i>Cercidiphyllum japonicum</i>
Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Trompetenbaum	<i>Catalpa bignonioides</i>
Tulpenbaum	<i>Liriodendron tulipifera</i>

Insbesondere die Exemplare des asiatischen Katsurabaums sind von kümmerlichem Wuchs und nicht sehr vital.

Die krautige Vegetation setzt sich wie zu erwarten aus Pflanzenarten der mehrjährigen Ruderalfluren zusammen.

Acker-Gänsedistel	<i>Sonchus arvensis</i>
Acker-Hundskamille	<i>Anthemis arvensis</i>
Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>
Acker-Senf	<i>Sinapis arvensis</i>
Acker-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis arvensis</i>
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Berufkraut	<i>Erigeron annuum</i>
Breitwegerich	<i>Plantago major</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bunte Kronwicke	<i>Securigera varia</i>
Echtes Seifenkraut	<i>Saponaria officinalis</i>
Einjähriges Bingelkraut	<i>Mercurialis annua</i>
Eisenkraut	<i>Verbena officinalis</i>
Fremder Ehrenpreis	<i>Veronica persica</i>
Fuchsrote Borstenhirse	<i>Setaria pumila</i>
Gefleckte Taubnessel	<i>Lamium maculatum</i>
Gemeine Brennessel	<i>Urtica dioica</i>
Gemeine Luzerne	<i>Medicago sativa</i>
Gemeiner Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i> agg.
Gewöhnliche Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Goldrute	<i>Solidago virgaurea</i>
Große Klette	<i>Arctium lappa</i>
Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>
Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i>
Hornfrüchtiger Sauerklee	<i>Oxalis corniculatus</i>
Hühnerhirse	<i>Echinochloa crus-galli</i>
Japanischer Knöterich	<i>Fallopia japonica</i>
Jungfernebe	<i>Partenocissus quinquefolia</i>
Klatschmohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Klettenlabkraut	<i>Galium aparine</i>
Knollen-Platterbse	<i>Lathyrus tuberosus</i>
Kompasslattich	<i>Lactuca serriola</i>
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Krause Distel	<i>Carduus crispus</i>
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>
Löwenzahn	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>
Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>
Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>
Schmalblättriges Greiskraut	<i>Senecio inaequidens</i>
Schöllkraut	<i>Chelidonium majus</i>

Schwarzer Nachtschatten	<i>Solanum nigrum</i>
Schwedenklee	<i>Trifolium hybridum</i>
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Tüpfel-Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>
Vogelknöterich	<i>Polygonum aviculare</i>
Weberkarde	<i>Dipsacus fullonum</i>
Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Weidenröschen	<i>Epilobium spec.</i>
Weißer Lichtnelke	<i>Silene alba</i>
Weißer Gänsefuß	<i>Chenopodium album</i>
Weißer Steinklee	<i>Melilotus albus</i>
Wiesenkerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Zaunrübe	<i>Bryonia spec.</i>
Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>
Zurückgebogener Amarant	<i>Amaranthus retroflexus</i>

4. Eingriffe

Im Plangebiet sind in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen durchgeführt worden wie Pflasterung mit Natursteinpflaster, Ausbau eines Veranstaltungsgebäudes und verschiedener kleiner, offener Holzgebäude in kreativer Bauweise sowie Geländemodellierungen. Weiterhin wurden Gehölzpflanzungen vorgenommen, die jedoch zu einem größeren Teil aus nicht heimischen Arten bestehen und die teils schlecht angewachsen sind. Im hinteren Abschnitt des Geländes wurden Natursteinhaufen zur weiteren Verwendung aufgeschüttet, die jedoch mit Erde und unbrauchbarem Material vermischt sind. Die Steinhaufen sollen für weitere Ausbaumaßnahmen in kleinerem Umfang verwendet und der unbrauchbare Anteil der Aufschüttungen soll entsorgt werden.

An Baumaßnahmen ist die Errichtung mehrere kleiner Holzhütten am Rand des Lärmschutzwalls zur Autobahnraststätte geplant.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind damit Eingriffe in die Vegetation zum Teil bereits erfolgt, zum Teil weiterhin vorgesehen, bei denen eine Beeinträchtigung geschützter Arten nicht auszuschließen ist. Durch Strukturbildung und Entwicklung höherer Vegetation in einem stark vorbelasteten Umfeld zwischen Sportplätzen, Autobahn(-raststätte) sowie den angrenzenden, wenn auch ungenutzten Flüchtlingsunterkünften in Containerbauweise ist jedoch von vornherein auch ein positiver Einfluss auf die Artenvielfalt zu erwarten. Gezielte Artenschutzmaßnahmen, die auch im didaktischen Programm aufgegriffen werden können, können sowohl die negativen Einflüsse auf geschützte Arten mindern als auch die positiven verstärken.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
Baubedingt	Beseitigung und Rückschnitt (und Neuanpflanzung) von Gehölzen Beseitigung (und zumindest vorübergehende Schaffung) von Lebensraum für Reptilien Bauarbeiten	Lebensraumveränderung für Gehölze bewohnende Arten Lebensraumveränderung für Reptilienarten
Anlagebedingt	Veränderung des Lebensraums für Hecken und Bäume bewohnende Arten Veränderung des Lebensraums für Reptilien	Rückgang von Hecken- und Baumbrütern Rückgang von Reptilienarten
Betriebsbedingt	Störungen durch Besucherbetrieb und Veranstaltungen	Beunruhigung und Störungen sensibler Arten

5. Relevante Arten

Unter Berücksichtigung der oben genannten Wirkfaktoren wurde folgendes Spektrum an relevanten Arten untersucht, von dem anzunehmen ist, dass die zugehörigen Arten durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen könnten:

- Vogelarten
- Reptilienarten

Die Vegetation des Geländes wurde kursorisch erfasst, um Erkenntnisse für die Habitateignung zu gewinnen und Vorschläge für die Entwicklung des Geländes abzuleiten.

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Der überplante Bereich und die funktional angrenzende Umgebung wurden in der Vegetationsperiode 2017 an drei Terminen auf Vorkommen geschützter Vogel- und Reptilienarten untersucht. Da Veränderungen auf dem Gelände teils bereits eingetreten sind und zudem die Brutzeit schon weit fortgeschritten war, wurden alle geschützten Arten unabhängig von ihrem Brutvorkommen auf dem Gelände notiert und aus der Habitatausstattung auf ein potenzielles Brutvorkommen geschlossen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung: Vogelarten

7.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Tabelle 2 enthält eine Auflistung von Vogelarten, die vor Ort entweder durch Beobachtung belegt wurden oder deren Vorkommen nach Ausstattung des Lebensraums wahrscheinlich ist. Tatsächliches Brutvorkommen konnte wegen fortgeschrittener Jahreszeit nicht konkret nachgewiesen werden, ist jedoch in vielen Fällen wahrscheinlich. Vorkommen von Baumhöhlenbrütern (hier etwa der Grünspecht als Nahrungsgast) ist auszuschließen, mit Ausnahme solcher Arten, die sehr flexibel auch an Gebäuden oder sonstigen Hohlräume bietenden Strukturen brüten wie etwa die Kohlmeise.

Bei den tatsächlich beobachteten Vogelarten handelt es sich teils um größere Trupps auf der Nahrungssuche, die nach dem Ausfliegen der Jungvögel umherstreifen und sich von den Sämereien der Ruderalflora auf den Brachflächen oder von Früchten der Beeren tragenden Sträucher (Brombeere, Weißdorn, Liguster, Hartriegel etc.) ernähren.

Die Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (gelb, VSW 2014) werden entsprechend dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2014) einer Einzelbetrachtung unterzogen, die übrigen Arten werden in ökologische Gilden zusammengefasst betrachtet.

Von ihrer Brutbiologie her handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten überwiegend um Freibrüter, die ihre Nester in Hecken und auf Bäumen anlegen. Bodenbrüter waren nicht darunter, sodass Erdarbeiten im offenen Gelände unter Artenschutzaspekten unproblematisch sind.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status und Gefährdung

Artnamen	Wiss. Artnamen	RLD	RLH	VRL-Anhang	bes gesch BArtSchVO	str gesch BArtSchVO	BP in Hessen (Adebar)	Erhaltungszust. Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	b	-	469.000 bis 545.000	grün
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	b	-	45.000 bis 55.000	grün
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	-	150.000 bis 200.000	gelb
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	b	-	15.000 bis 30.000	gelb
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	b	-	158.000 bis 195.000	grün
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	b	-	5.000 bis 8.000	grün
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	-	b	-	10.000 bis 20.000	rot
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-	-	b	-	58.000 bis 73.000	grün
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	b	-	165.000 bis 293.000	gelb
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	b	-	110.000 bis 148.000	grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	b	-	350.000 bis 450.000	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	b	-	326.000 bis 384.000	grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	b	-	120.000 bis 150.000	grün
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	b	-	129.000 bis 220.000	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	b	-	196.000 bis 240.000	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	b	-	186.000 bis 243.000	grün
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	-	b	-	30.000 bis 38.000	gelb
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	b	-	178.000 bis 203.000	grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	b	-	253.000 bis 293.000	grün

Gesamtbewertung Hessen (grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht) (VSW 2014)

Tab. 3: Brutstatus der festgestellten Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	pot. Status	beob. Maximalzahl
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pot. BV	2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	pot. BV	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	pot. BV	20
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pot. BV	2-3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	1
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	pot. BV	5
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	pot. BV	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	pot. BV	4
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	pot. BV	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pot. BV	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pot. BV	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	pot. BV	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pot. BV	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pot. BV	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	50
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	pot. BV	10
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	pot. BV	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pot. BV	-

7.2. Artenschutzprüfung

Betroffene Arten: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
<p>Mit Ausnahme des Inneren geschlossener Wäldern wird Hessen nahezu flächendeckend vom Stieglitz besiedelt, sofern wichtige Habitatstrukturen wie Ruderalfluren, Brachen und Hochstaudenfluren vorhanden sind. Der Stieglitz ist Kurzstreckenzieher mit über 30.000 bis 38.000 Brutpaaren in Hessen. Der Stieglitz bewohnt halboffene strukturreiche Landschaft mit Hecken, Einzelbäumen, lockeren Baumbeständen bis hin zu lichten Wäldern, gerne auch Siedlungsränder, Streuobstwiesen, Gehöfte und Parkanlagen. Wichtig sind Vorkommen samentragender Disteln und anderer Hochstauden, Ackerunkräuter, Birken, zur Brutzeit auch Insekten.</p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschlandⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> (gelb) ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundeslandⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population^{iv} Günstig?
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Der Stieglitz kommt im Untersuchungsbereich vor und brütet möglicherweise vereinzelt im Randbereich des Grundstücks bzw. in den angrenzenden Gärten. Reviere reichen über das im Verhältnis zur Reviergröße der Vögel kleine Grundstück weit hinaus.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Unkrautfluren in den Randbereichen des Grundstücks sind zu erhalten und zu fördern, insbesondere an der Südspitze des Geländes.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Die Baum- und Strauchvegetation des Lärmschutzwalls ist als Brutplatz geeignet und sollte durch Schnitt im Randbereich dicht und damit störungsarm gehalten werden.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Brutplätze sind im Umfeld ausreichend vorhanden und auf dem Gelände selbst finden nur zeitweise Veranstaltungen statt, so dass es auch als Nahrungshabitat nutzbar ist.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Girlitz (*Carduelis chloris*)

Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk, oft Siedlungsränder mit samenreichen Sträuchern und Stauden in klimatisch begünstigten Lagen. Er brütet versteckt in Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen. In Hessen ist der Girlitz mit ca. 15.000 bis 30.000 Paaren weit verbreitet und häufig. Dennoch zeigt sein Brutbestand abnehmende Tendenz, wahrscheinlich verursacht durch Nahrungsmangel durch Intensivierung der Landwirtschaft und Naturferne und Versiegelung in den Siedlungsrandbereichen.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschlandⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> (gelb) ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundeslandⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population^{iv} Günstig?

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Der Girlitz wurde im Untersuchungsbereich in größeren Trupps in der Wallhecke und an samen tragenden Unkräutern bei der Nahrungssuche beobachtet. Es ist anzunehmen, dass er in der Hecke auch als Brutvogel auftritt. Seine Reviere reichen weit über das im Verhältnis zur Reviergröße der Vögel kleine Grundstück hinaus.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^vErforderliche CEF-Maßnahmen:Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:Beschreibung:

Unkrautfluren in den Randbereichen des Grundstücks sind zu erhalten und zu fördern, insbesondere an der Südspitze des Geländes; wie bereits beim Stieglitz beschrieben.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:Beschreibung:

Die Baum- und Strauchvegetation des Lärmschutzwalls ist als Brutplatz geeignet und sollte durch Schnitt im Randbereich dicht und damit störungsarm gehalten werden.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Brutplätze sind im Umfeld ausreichend vorhanden und auf dem Gelände selbst finden nur zeitweise Veranstaltungen statt, so dass es auch als Nahrungshabitat nutzbar ist.

3. Verbotverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Hänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Hänfling besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Hecken und Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Äckern und Grünland und dringt auch in Dörfer und Stadtrandbereiche ein. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungs- sowie strukturreiche Gebüsche als Nisthabitate. In Hessen ist die Art mit 10.000 bis 20.000 Brutpaaren verbreitet, wegen stärkerer Bestandseinbußen in den letzten Jahren aber auf der aktuellen Roten Liste in die Vorwarnliste aufgenommen. In der aktuellen Bestandsbewertung (VSW 2014) hat sich der Zustand der Population in Hessen stark verschlechtert.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschlandⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> (gelb) ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundeslandⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population^{iv} Günstig?

- Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Der Hänfling wurde im Untersuchungsbereich in kleinen Trupps an samentragenden Unkräutern bei der Nahrungssuche sowie im Überflug beobachtet. Es ist anzunehmen, dass er in der Hecke auch als Brutvogel auftritt. Aber auch zur Brutzeit fliegen Hänflinge oft über weite Strecken vom Brutplatz bis zu ihren Nahrungshabitaten.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Unkrautfluren in den Randbereichen des Grundstücks sind zu erhalten und zu fördern, insbesondere an der Südspitze des Geländes.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Die Baum- und Strauchvegetation des Lärmschutzwalls ist als Brutplatz geeignet und sollte durch Schnitt im Randbereich dicht und damit störungsarm gehalten werden.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Brutplätze sind im Umfeld ausreichend vorhanden und auf dem Gelände selbst finden nur zeitweise Veranstaltungen statt, so dass es auch als Nahrungshabitat nutzbar ist.

3. Verbotverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Anbringen einiger Nistkästen mit 32mm Fluglochdurchmesser.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Feldsperling (*Passer montanus*)**

Der Feldsperling bewohnt die offene Kulturlandschaft mit Parks, Gärten und Feldgehölzen sowie baumhöhlenreiche Waldränder und Siedlungen. Seine Jungen zieht er wie auch der Haussperling mit Insektennahrung auf, ansonsten profitiert er von einem ganzjährigen Angebot an Sämereien.

In Hessen mit 150.000 bis 200.000 Revierpaaren verbreitet und häufig, in den letzten Jahren allerdings im Bestand rückläufig und in der aktuellen Roten Liste Hessen daher auf der Vorwarnliste vertreten.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union:-	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontin. Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschlandⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> (gelb) ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundeslandⁱⁱⁱ <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population^{iv} Günstig?

Art im UG nachgewiesen

Art im UG unterstellt

Der Feldsperling tritt im Plangebiet in kleinen Trupps als Nahrungsgast auf und brütet wahrscheinlich vereinzelt im angrenzenden Siedlungsbereich in Nistkästen oder Baumhöhlen.

Das Plangebiet selbst bietet keine Brutmöglichkeiten für die Art, die aber leicht zu schaffen wären. Im Verhältnis zur Reviergröße der Vögel stellt das Grundstück nur einen kleinen Ausschnitt dar.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung:

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Am Veranstaltungsgebäude oder an Bäumen in der Wallhecke können einfach Nistgelegenheiten angebracht werden..

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Die Erhaltung samenreicher Ruderalfluren kann die Nahrungsgrundlage weiter verbessern.

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:

ja

nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Anbringen einiger Nistkästen mit 32mm Fluglochdurchmesser.

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}	
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist nicht zu erwarten.	
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u>	
<u>Beschreibung:</u> entfällt.	<u>Maßnahmen- Nr. im LBP</u>
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u>	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.	

Weitere Arten

Die Höhlenbrüter Star und Grünspecht sind auf dem Gelände nur als Nahrungsgäste anzutreffen, der Star nach der Brutzeit auch in größeren Trupps. Negative Einflüsse der Nutzung des Geländes sind auszuschließen.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung: Reptilienarten

9.1. Artvorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Zuge der Beobachtungen konnte an einer Stelle ein Jungtier der Zauneidechse festgestellt werden, siehe Abb. 5 und 6. Das Versteck lag unter einer Steinplatte, Sonnplätze und Eiablagesubstrate sind im Prinzip vorhanden. Eingeeengt zwischen Sportplätzen und Autobahn ist nördlich des Badesees wahrscheinlich nur eine kleine Population vorhanden.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

10. Zusammenfassung

Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

NEIN

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

- Abtragen von Steinhäufen außerhalb des Zeitraums Juni/Juli entweder von Hand oder unter Aufsicht mindestens einer weiteren Person an der Baggerschaufel mit der nötigen Vorsicht zum Schutz von Zauneidechsen.
- Unkrautfluren in den Randbereichen des Grundstücks sind zu erhalten und zu fördern, insbesondere an der Südspitze des Geländes (Nahrungsquelle für Stieglitz, Girlitz und anderen).
- Die Baum- und Strauchvegetation des Lärmschutzwalls dient als Bruthabitat geschützter Vogelarten geeignet und sollte durch Schnitt im Randbereich dicht und damit störungsarm gehalten werden.
- Für die Außenbeleuchtung dürfen keine Lampen mit nach oben offenem Glasgehäuse verwendet werden, da diese für Fledermäuse als Fallen wirken können, aus denen sie sich nicht mehr befreien können.

Weitere Empfehlungen für freiwillige Maßnahmen sind in Kap. 11 erläutert.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**
- Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**
- Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie nicht erfüllt.**

11. Vorschläge für Artenschutzmaßnahmen

Ziel sollte es sein, die vorhandenen Arten nicht nur nicht zu gefährden, sondern im Gegenteil sie zu schützen und zu fördern. Von Seiten des Vereins besteht dazu erklärtermaßen eine große Bereitschaft.

Die nachstehend vorgeschlagenen Maßnahmen tragen in gewissem Umfang zur Artenvielfalt auf dem Gelände bei, können aber auch in das didaktische Programm des Vereins aufgenommen werden, Beispiel geben für Besucher und damit auch eine weiter gehende Naturschutzwirkung entfalten.

Die Vorschläge für Artenschutzmaßnahmen lassen sich unter drei Kategorien zusammenfassen.

1. **Vegetation:** Wichtig ist die Schaffung bzw. Verbesserung einer Nahrungsbasis für Insekten und Vogelarten. Dies kann erreicht werden durch Pflanzung Beeren tragender Sträucher, Ansaat reich blühender Kräutermischungen, Belassen von Brachflächen mit samenreicher heimischer Wildkrautflora und angepasster (natürlich giftfreier) Mahd- und Pflege der Vegetation.
2. **Strukturen:** Weiterhin sollten Sonnplätze und Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien geschaffen werden. Erforderlich sind dazu offene, kurzgrasige oder sogar vegetationsfreie Stellen, hohl liegende Steine oder Bretter, Totholzhaufen und sandige, grabbare Stellen. Auch Mauerwerk sollte nicht vollständig verfugt werden, so dass Mauerlücken verbleiben, die von Eidechsen oder Mauervegetation (Mauerfarne etc.) besiedelt werden können.
3. **Brutmöglichkeiten:** Als Drittes wird die Schaffung von Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten und Gebäude bewohnende Fledermausarten empfohlen. Geeignete Nistkästen bzw. Fledermausbretter können in die vorhandenen Baulichkeiten integriert werden.

Vegetation

- Der Essigbaum (*Rhus typhina*) als invasiver Neophyt (an der Nordgrenze des Geländes, siehe Abb. 8) sollte gerodet werden, um seine weitere Ausbreitung einzudämmen. Siehe <https://neobiota.bfn.de/12628.html>. (Besonders an Eichen, Birken und Weiden leben Hunderte von Insektenarten, während exotische Baumarten oft weitgehend gemieden werden).
- Der japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) (s. Abb. 7) dringt vom Rand her in das Gebiet ein. Es handelt sich um einen invasiven Neophyten, der schwer zu bekämpfen ist, dessen weitere Ausbreitung aber eingedämmt werden muss. Häufig wird der Knöterich mit Gartenabfällen oder Erdmaterial weiter verbreitet. Darauf ist unbedingt zu achten. Siehe auch <http://neobiota.bfn.de/12646.html>
- Die übrigen exotischen Baumarten sollten, zumindest soweit sie ohnehin schlecht angewachsen sind, durch heimische Gehölze ersetzt werden. Dies gilt v.a. für die Exemplare des Katsurabaums. Für weitere Anpflanzungen sollten grundsätzlich heimische Baumarten verwendet werden. Geeignet wären auch einzelne Apfelbäume, vorzugsweise regionaler Sorten. Geeignete Sorten siehe www.streuobstwiesenretter.de/index.php?com=content&sid=41#%C3%84pfel
- Als früh blühende Bienenweide sollten Weidenstecklinge an geeigneten Stellen gepflanzt werden. In Form von Weidentippis bieten sie sich gleichzeitig als Spielgelegenheiten für Kinder an. Stecklinge in geeigneter Stärke können jeweils im Februar am Naturschutzzentrum Bergstraße auf Nachfrage abgegeben werden.

- Bei der Aussaat oder Pflanzung von Blütenpflanzen ist darauf zu achten, dass keine Pflanzen mit gefüllten Blüten verwendet werden (z.B. Zier-Rosen). Bei diesen sind durch Züchtung die Staubblätter in reine Schauorgane umgewandelt, die keinen Pollen mehr produzieren. Siehe z.B. www.naturgartenfreude.de/2016/04/02/gef%C3%BCllte-bl%C3%BCten-die-mogelpackung-f%C3%BCr-alle-insekten
- Schwarzer Holunder, Weißdorn, Kornelkirsche, Vogelbeere, Liguster sind geeignete Arten an Beerensträuchern.
- Auch Haselsträucher bieten Nahrung für viele Arten – und lassen sich didaktisch in das Veranstaltungsangebot integrieren, siehe Abb. 13 und https://hessen.nabu.de/imperia/md/content/hessen/aktionhaselmaus/bestimmungsschl_ssel_nuesse.pdf
- Der Rand der Wallhecke sollte abschnittsweise zurückgeschnitten werden, um sie dicht zu halten und der weiteren Verkahlung vorzubeugen.
- In der Südspitze und zum Sportplatz hin könnten Silberweidenstecklingen gepflanzt und als Kopfweiden gepflegt werden. Diese erreichen schnell eine Stammstärke, die für Höhlenbrüter geeignet ist und aus dem Schnittholz lassen sich weitere Stecklinge oder Brennholz für die Feuerstelle gewinnen.
- Eine Kräuterspirale mit für Bienen und Schmetterlinge interessanten Pflanzen wie Dill, Thymian, Zitronenmelisse, Minze, Dost, Thymian usw. bietet sich zugleich an, um auch didaktisch Duftpflanzen zu präsentieren und dafür zu werben.

Strukturen

- „Bienenhotels“ sind inzwischen sehr in Mode gekommen, sind v.a. aus didaktischen Gründen zu empfehlen, wobei man oft gemachte Fehler vermeiden sollte (siehe dazu www.wildbienen.info/artenschutz/untaugliche_nisthilfen_A.php). Wichtig: Verwendung von trockenem Hartholz, saubere, glatte Bohrungen von der Seite und nicht in Stirnholz.
- Totholzhaufen in einer Ecke oder hohl liegende Steine bieten Unterschlupf für Igel, Erdkröten, Eidechsen, Käferarten... Auch stehendes, trockenes Totholz wird von Wildbienen und Käferarten besiedelt.
- Soweit statisch machbar, sollten Natursteinmauern nicht lückenlos verfugt werden, sondern offene Mauerfugen behalten, die als Verstecke für Insekten, Eidechsen... oder als Wuchsorte für Mauerfarne, Zimbelkraut u.a. Mauervegetation dienen können.
- An sonnenexponierten, vor Betreten geschützten Stellen sollten sandige Bereiche angelegt werden, die als Sonnenplätze oder Eiablagestellen für Eidechsen dienen können.
- Auch öfter begangene offene und vegetationsfreie Bodenstellen dienen Wildbienenarten als Nistplatz. Über zwei Drittel der Wildbienen nisten im Boden und durch Versiegelung und nährstoffreiche, dichte Vegetation sind offene Bodenstellen in der Landschaft stark zurückgegangen.
- Feinsand an regengeschützten Stellen (Vordach...) bietet Lebensraum für die Larven der Ameisenlöwen (siehe www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/sonstige-insekten/11781.html).
- Ein Komposthaufen an einer schattigen Stelle bietet auch für Vögel (Drosseln) eine gute Nahrungsgrundlage.

Brutmöglichkeiten

- Höhlenbrüterkästen: Da im Umfeld ein Mangel an geeigneten Höhlenbäumen besteht, sind Nistkästen für Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter zu empfehlen. Sie werden zwar in der Regel von häufigen und verbreiteten Arten angenommen, inzwischen werden aber auch der Haus- und der Feldsperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Vogelarten geführt. Sie können auch am Gebäude integriert werden. Die bevorzugte Fluglochweite beträgt 32mm. Siehe auch <https://berlin.nabu.de/stadt-und-natur/lebensraum-haus/loesungsbeispiele/bauanleitungen/16088.html>
- Fledermausbretter am Haus: Für Gebäude bewohnende Fledermausarten ist es leicht, mit Fledermausbrettern am Giebel oder zwischen den nach außen überstehenden Dachbalken (Abb. 3 und 4) Unterschlupf zu schaffen. Auf dem Gelände ist eine Nutzung durch Zwergfledermäuse, im Herbst auch durch Rauhaufledermäuse durchaus wahrscheinlich. Siehe z.B. www.fledermaeuse-willkommen.de/downloads/Fledermausbrett_NABU_RLP.pdf www.hessen.nabu.de/imperia/md/content/hessen/fledermaeuse/3.pdf
- In Mauerwerk von Gebäuden oder Mauern lassen sich fertig erhältliche Niststeine integrieren, siehe z.B. www.schwegler-natur.de/portfolio_140836639/nist-einbausteine

Sonstiges

- Für Außenbeleuchtung wird empfohlen, LED-Leuchten mit Farbtemperatur 2700 bis 3000 K zu verwenden, wodurch neben anderen Vorteilen Insekten weniger angezogen werden. Außenanstrahlung von Gebäuden sollte vermieden werden. Siehe http://www.lichtverschmutzung.de/zubehoer/download.php?file=ReduzierungLichtverschmutzung_ah1705.pdf

12. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN (AGAR) u. Hessen Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 84 S.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETZ, CHR., v. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer-Verlag, 825 S.

HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013 - Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, HRSG.) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. 81 S. Wiesbaden.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.)(1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). –Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

RICHARZ, K. & HORMANN, M. (2010): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula Verlag, Wiesbaden.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

12. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Zwischen den Dachsparren lassen sich Fledermausbretter anbringen oder Koloniekästen für Sperlinge integrieren.



Abb. 4: Wenn zwischen dem Dachbalken und der Wand anders als hier ein schmaler Spalt bleibt, werden solche Stellen gerne von Zwergfledermäusen angenommen. Dies lässt sich hier nachträglich ergänzen.



Abb. 5: Die Spalten unter den Steinplatten dienen der Zauneidechse als Versteck.



Abb. 6: Jungtier der Zauneidechse, an der Stelle auf Abb. 5 fotografiert.



Abb. 7: Japanischer Staudenknöterich am nördlichen Rand des Geländes. Von hier aus dringt er auf das Gelände vor.



Abb. 8: Essigbaum (Mitte) und Schmetterlingsflieder am Nordrand des Geländes.



Abb. 9: Brachfläche auf dem Turmhügel mit Wilder Möhre, Disteln, Rainfarn etc., reiches Blüten- und Samenangebot für Insekten und Vögel.



Abb. 10: Natursteinmauer auf dem Gelände. Hier sollten Spalten offen gelassen oder am Boden einzelne Steingut-Rohre als Tierverstecke eingebaut werden.



Abb. 11: Weitere Bodenversiegelung größeren Umfangs ist zu vermeiden. Graswege (Vordergrund) und offene Bodenstellen bieten Lebensraum für Trittpflanzen und erdbewohnende Insektenarten.



Abb. 12: Baumhecke auf dem Lärmschutzwall, innen dunkel, am Boden bereits vegetationsfrei und verkahlend.



Abb. 13: Von Rötelmäusen (links) und Eichhörnchen (rechts) aufgenagte Haselnüsse aus der Wallhecke.

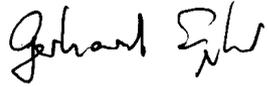


Abb. 14: Die kümmernden Katsurabäume (rechts) sollten durch heimische Arten oder Apfelbäume ersetzt werden

Gutachten erstellt durch

memo-consulting
Am Landbach 7
64371 Seeheim-Jugenheim

Seeheim-Jugenheim, den 24. Oktober 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Eppler'.

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“, 4. Änderung

Seit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetz im Jahr 2004 ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in welcher dargestellt wird, wie die Umweltbelange, die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Verein Sterntaler e.V. ist ein Verein, welcher das Ziel verfolgt, Kinder und Jugend im Bereich Sport und Bildung zu fördern. Im Verein werden Kindern und Jugendlichen Freiräume geboten, in denen sie sich selbst entfalten können. Die sogenannten Drachenberge bieten dem Verein hierfür einen Arbeits- und Aktionsraum, indem den Kindern und Jugendlichen Bewegungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig dienen die Drachenberge als ein Ort an dem Veranstaltungen und Projekte realisiert werden können. Die gesamte Anlage des Vereins Sterntaler e.V. soll ebenfalls als ein Mehrgenerationentreffpunkt sowie als eine Begegnungsstätte funktionieren.

Das Gelände wurde in Anlehnung an eine Art Abenteuerinsel angelegt und an eine natürliche Wildnis modelliert mit einer randlichen und dichten Bepflanzung durch Gehölzstrukturen. Aktuell ist der Plangeltungsbereich durch ein Vereinshaus, eine Grillstelle mit einem Pavillon sowie weitere Spielgeräte und Außenmobiliar bebaut.

Der Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring“, 2. Änderung regelt derzeit für den in Rede stehenden Plangeltungsbereich das Planungsrecht. So ist im Großteil des Geltungsbereiches eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel und Sport“ festgesetzt. Allerdings trifft der Bebauungsplan keine exakten Aussagen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches. Lediglich im Bereich des bestehenden Vereinsgebäudes sind ein Sondergebiet sowie ein Baufenster festgesetzt. Im Laufe der Jahre wurden allerdings mehrere bauliche Anlagen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche errichtet, welche als Spielanlagen der Drachenberge genutzt werden und gemäß der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht zulässig sind. Parallel zu dieser bereits eingeleiteten Entwicklung, soll die „Freizeitinsel“ der Drachenberge für Kinder und Jugendliche sukzessive weiter entwickelt werden. Hieraus ergibt sich das Planungserfordernis zur Sicherung der bestehenden Strukturen und gleichzeitig zur planungsrechtlichen Steuerung der weiteren Entwicklung der Drachenberge.

So sollen mit der vorliegenden Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Entwicklung weiterer Spielanlagen auf dem Gelände der Sterntaler e.V. geschaffen werden und somit die Freizeit und Sportnutzung innerhalb des gesamten Freizeitgeländes Berliner Ring gestärkt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim stellt den Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist neben der 4. Änderung des Bebauungsplanes, eine teilbereichsbezogene Änderung und Anpassung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes durchzuführen, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im

Parallelverfahren erfolgen soll. Das vorliegende Parallelverfahren erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Stadt Bensheim beabsichtigt, auf dem Gelände der Sterntaler e.V. und dem westlich anschließenden, der Autobahn-Raststätte Bergstraße angegliederten Bereich, die Sicherung bestehender Strukturen und die Steuerung der weiteren Entwicklung des Gebietes bauleitplanerisch zu regeln.

Die vorliegende 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bensheim umfasst eine Fläche von ca. 1,28 ha und beinhaltet den Bebauungsplan BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 4. Änderung“ mit einer Fläche von ca. 1 ha. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes BW 35 „Freizeitgelände Berliner Ring, 2. Änderung“ aus dem Jahr 2002 überplant, der die aktuelle bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlage und den letzten rechtmäßigen Zustand darstellt.

Der Umweltbericht ermittelt und bewertet die umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen-/Tierwelt und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen. Weiterhin wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anzunehmen sind, Störfallrisiken vorliegen oder eine Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu erwarten ist. Auf dieser Grundlage werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan generelle Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen erarbeitet, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden und in den textlichen Festsetzungen und den Empfehlungen und Hinweisen Berücksichtigung finden.

Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme, der vorwiegend bestandssichernden und -ordnenden Funktion der Änderung des Flächennutzungsplanes und der planungsrechtlichen Sicherung schutzgutrelevanter Faktoren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, ist die Eingriffswirkung als gering zu bewerten. Es werden keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die ökologische Bedeutung des Plangebiets gesehen.

Für das Landschaftsbild ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Grünstrukturen gewährleistet den Erhalt der etablierten Begrünung und die Begrenzung baulicher Anlagen auf eine maximal festgesetzte, angemessene Grundfläche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verhindert grundsätzliche bauliche Veränderungen innerhalb des Plangebiets.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte, europarechtlich relevante Arten zu erwarten sind. Eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist damit nicht erkennbar.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit als möglich reduziert.

Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete von der Planung betroffen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Behandlung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von 7 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen abgegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingegangen.

Aus der erfolgten Abwägung der Anregungen durch die Stadtverordnetenversammlung, die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB** vorgetragen wurden, ergaben sich alsdann folgende Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung:

Planzeichnung zur 22. Flächennutzungsplanänderung:

- Der Geltungsbereich wurde um das Flurstück 43/18 erweitert. Dieser Bereich wird fortan als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit der Zweckbestimmung „Rasthof“ dargestellt.
- Die Darstellung der Zweckbestimmung „Freizeit- und Sportanlage“ wurde redaktionell berichtigt.
- Die Planzeichen aus der Legende zum Flächennutzungsplan, welche keine Entsprechung in der Planzeichnung finden, wurden entfernt.

Begründung zur 22. Flächennutzungsplanänderung:

- Ergänzung eines Hinweises zur Erfordernis einer Eintragung der Grunddienstbarkeit zur Herstellung der Anschlüsse im Vorfeld der Ausführungsplanung und im Rahmen der Entwässerungsplanung.
- Ergänzung um Aussagen aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde der Umweltbericht mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden von 5 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen abgegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit sind auch im Rahmen der förmlichen Beteiligung keine Stellungnahmen eingegangen.

Aus der erfolgten Abwägung der Anregungen durch den Magistrat, die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **förmlichen Beteiligung nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB** vorgetragen wurden, ergaben sich alsdann folgende Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung:

Auf die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan ergaben sich keine Auswirkungen.

Auf die Begründung zum Flächennutzungsplan ergaben sich keine Auswirkungen.

Umweltbericht zum Bebauungsplan:

- Die Anlage 1 „Bestandskarte zum Umweltbericht im Maßstab 1 : 1.000“ wurde im Umweltbericht wieder als Anlage aufgeführt.

Bestandskarte:

- Die Legende wurde um die Bezeichnung zur Bezifferung 1 bis 6 ergänzt.

Behandlung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von alternativen Standorten unter Abwägung aller Belange ist im gegenständlichen Verfahren nicht erforderlich, da es sich lediglich um eine planungsrechtliche Neuregelung der Bestandsstrukturen handelt. Die Flächennutzungsplanänderung verfolgt den Zweck der Sicherung bestehender Strukturen und der planungsrechtlichen Steuerung der weiteren Entwicklung und kann nur an dieser Stelle erfolgen.